



Arbeitshilfe für die kantonale und kommunale Nutzungsplanung

Geodatenmodell Nutzungsplanung
Erfassungsrichtlinien inkl. Nachführungsprozesse

Kanton Obwalden

Dokumentation

- Nr. 73 Nutzungsplanung (kantonale / kommunale)
- Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
 - Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen)
 - Nr. 159 Waldabstandslinien

Impressum

Herausgeber:

GIS Daten AG
Grundacher 1
6060 Sarnen

In Zusammenarbeit mit:

Amt für Raumentwicklung und Verkehr Obwalden
Flüelistrasse 3
6060 Sarnen

Status: **genehmigt**, in Arbeit

Änderungsverzeichnis:

Datum	Version	Änderung	Autor
17.11.2015	1.0	Initialversion	Diverse

Hinweis:

Die Anhänge (pag. 4) sind ergänzende Dokumente - vorallem technischer Art - zur Erfassungsrichtlinie und werden jeweils von der GIS Daten AG in Absprache mit den betroffenen (Fach)-Stellen aktualisiert.

Diese bedürfen nur bei wesentlichen und substanziellen Änderungen der Genehmigung durch die untenstehenden Stellen.

Sarnen, 17. November 2015

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Verkehr: Stephanie von Samson 

Genehmigt von der GIS-Koordinationsstelle: Patrik Berchtold 

Genehmigt von der GIS-Geschäftsstelle: Fredy Studer 

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
1 Grundsätzliches.....	5
1.1 Ausgangslage.....	5
1.2 Zweck der Dokumentation	6
1.3 Nutzungsplanung – Ein wesentlicher Bestandteil des ÖREB-Katasters	6
2 Geodatenmodell Nutzungsplanung.....	6
2.1 Aufbau	6
2.2 Inhaltliche Beschreibung	7
2.3 Attribute	7
2.4 Geobasisdatensätze Nr. 73A / 73B Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)	7
2.5 Geobasisdatensatz Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen).....	9
2.6 Geobasisdatensatz Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen)	9
2.7 Geobasisdatensatz Nr. 159 Waldabstandslinien	9
2.8 Sondernutzungsplan (Quartierplan) Nr. 33-OW	9
2.9 Laufende Änderungen.....	10
3 Darstellung	10
3.1 Grundsätzliches.....	10
3.2 Darstellung kommunaler Nutzungspläne.....	10
3.3 Darstellung orientierende Nutzungsplaninhalte	10
3.4 Darstellung hinweisende Nutzungsplaninhalte (Informationsinhalte).....	11
4 Digitale Bearbeitung einer Nutzungsplanungsrevision	11
4.1 Grundsätzliches.....	11
4.2 Nachführungsprozess	11
4.3 Technische Bearbeitungsgrundsätze.....	12
4.4 Qualitätskontrolle.....	13
4.5 Datenabgabe	13
4.6 Digitale Kontrolle bei der GIS Daten AG.....	14
5 Nachführung und Kontrolle bei der GIS Daten AG	14
5.1 Qualitätsprüfung Geobasisdaten	14
6 Koordination Nachführung Amtliche Vermessung / Nutzungsplanung	15
7 Nachführung der digitalen Zonenplandaten im GIS (Wald und Gewässer).....	16

A Anhänge

A1.1 Nachführungsprozesse (ID Nr. 73, 145, 159)

A1.2 Nachführungsprozess (ID Nr. 157)

A2 Inhaltliche Beschreibung

A3 Legende zum Zonenplan

A4 Attribute

A5 Datenmodelle in UML.....

A6 Datenmodelle Interlis 2

A7 Darstellungsmodell Farbtabelle

A8 Koordinierte Nachführung

A9 Merkblatt über die Aufnahme von Quartierplänen in den ÖREB-Kataster.....

A10 Nachführung der digitalen Zonenplandaten im GIS (Wald und Gewässer).....

A11.1 Ausführung Strassenbauprojekte innerhalb der Bauzone.....

A11.2 Ausführung Strassenbauprojekte ausserhalb der Bauzone.....

A12 Baulinientypen kommunal

Änderungsverzeichnis:

Datum	Version	Änderung	Autor
17.11.2015	1.0	Initialversion	GIS Daten AG
12.05.2016	1.1	Anhang A1.1	GIS Daten AG
12.05.2016	1.1	Anhang A9	ARV Obwalden
21.07.2016	1.2	Anhang A12	ARV Obwalden
13.03.2025	1.3	Anhang A1, A4, A5, A6	GIS Daten AG

1 Grundsätzliches

1.1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (Art. 1 GeoIG).

Die Geobasisdaten im Bereich der Nutzungsplanung umfassen sämtliche Geodaten, die auf dem Verfahren der kommunalen oder kantonalen Nutzungsplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) und der kantonalen Gesetzgebung beruhen und dabei erhoben oder nachgeführt werden. Diese sind auch Bestandteil des Katalogs der Geobasisdaten des Bundesrechts gemäss Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620). Struktur und Inhalt dieser Geobasisdaten werden im «Minimalen Geodatenmodell Bereich Nutzungsplanung» (Bundesamt für Raumentwicklung 2011) definiert. Die GeoIV verpflichtet die Kantone, die Geobasisdaten innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses minimalen Geodatenmodells zugänglich und nutzbar zu machen und die nachhaltige Verfügbarkeit der Daten sicherzustellen (Art. 53 Abs. 1 GeoIV). Der Bereich Nutzungsplanung umfasst die folgenden Geobasisdatensätze nach Bundesrecht:

- Nr. 73 Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)
- Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
- Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen)
- Nr. 159 Waldabstandslinien

Die Geobasisdaten des Bundesrechts werden durch das kantonale Geoinformationsgesetz (GDB 131.5) und die Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz (GDB 131.511) mit dem Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts ergänzt (Anhang 1 und 2). Für den Bereich Nutzungsplanung sind dies die Geobasisdatensätze:

- Nr. 73A Kantonale Nutzungsplanung
- Nr. 73B Kommunale Nutzungsplanung

Die Geobasisdaten des Kantons- und des Bundesrechts werden, soweit es sich um kommunale Nutzungsplanungen handelt, im Verfahren der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und allenfalls durch weitere gemeindespezifische Geobasisdaten ergänzt. All diese Geobasisdatensätze des Bundes-, Kantons- und Gemeinderechts im Bereich der Nutzungsplanung zusammen sind Bestandteil des elektronischen Geoinformationssystems des Kantons Obwalden (Art. 2 Geoinformationsgesetz).

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Geobasisdatensätze sind im Anhang 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz festgelegt.

Die GIS Daten AG erarbeitet zusammen mit den zuständigen Fachstellen für alle Geobasisdaten im GIS Geodatenmodelle. Dabei gelten die vom Bund festgelegten Datenmodelle als minimale Modelle. Die Geodatenmodelle sind verbindlich und definieren die technischen Anforderungen der Geodaten und den Datenfluss zwischen den Fachstellen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und Planer, etc. zur GIS Daten AG (Art. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz).

1.2 Zweck der Dokumentation

Das Geodatenmodell Nutzungsplanung umfasst mehrere Geobasisdatensätze mit teilweise unterschiedlichen Zuständigkeiten. Ihnen gemeinsam ist, dass sie im oder mit dem Verfahren der Nutzungsplanung erlassen werden. Es ist deshalb zweckmässig, sie mit einem umfassenden Datenmodell für den Bereich Nutzungsplanung zu definieren und mit der vorliegenden Dokumentation zu beschreiben.

Die Dokumentation beschreibt das Geodatenmodell Nutzungsplanung (Kapitel 2), definiert das Darstellungsmodell (Kapitel 3) und die Prozesse zur Erhebung und Nachführung der Geobasisdaten im Bereich Nutzungsplanung (Kapitel 4 und 5). Die konzeptionellen Datenmodelle liegen in Interlis 1 vor. Sie werden in dieser Dokumentation durch die Zonengliederung, die inhaltliche Beschreibung (**Anhang A2**) und die Attribute (**Anhang A4**) beschrieben. Die Dokumentation enthält zudem die UML-Tabellendiagramme (**Anhang A5**), die ILI-Modelldateien (**Anhang A6**) sowie die Farbtabelle (**Anhang A7**).

Die Dokumentation richtet sich an Behörden und Fachleute des Kantons und der Gemeinden sowie an private Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Bearbeitung von Geobasisdaten im Bereich der Nutzungsplanung befassen.

1.3 Nutzungsplanung – Ein wesentlicher Bestandteil des ÖREB-Katasters

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) bezweckt, zuverlässige Informationen über die von Bund, Kantonen und Gemeinden bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zugänglich zu machen. Er ist ein Kataster, der schweizweit auf Grundlage des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62) eingeführt wird.

Der Kataster hat gemäss GeolG Art. 16 die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zum Gegenstand, die gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) nicht im Grundbuch angemerkt sind. Er schliesst somit eine Lücke, die derzeit besteht, wenn ein Grundeigentümer sich umfassend über den Umfang seines Eigentumsrechts informieren möchte.

Mit dem ÖREB-Kataster wird ein parzellenbezogenes Auskunftssystem geschaffen, das systematisch die vom Bundesrat und ergänzend von den Kantonen (GeolG Art. 16) bezeichneten Geobasisdaten der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich macht. Die Nutzungsplanung ist ein wesentlicher Bestandteil des ÖREB-Katasters.

2 Geodatenmodell Nutzungsplanung

2.1 Aufbau

Das kantonale Geodatenmodell Nutzungsplanung umfasst die Geobasisdatensätze Nr. 73A (Kantonale Nutzungsplanung) und Nr. 73B (Kommunale Nutzungsplanung) sowie die Geobasisdatensätze Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen), Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen) und Nr. 159 Waldabstandslinien, wie sie im minimalen Geodatenmodell des Bundes definiert sind, inkl. der kantonalen Erweiterungen.

Erfasst und nachgeführt werden die Daten in der Regel von Gemeinden und kantonalen Fachstellen oder von beauftragten Planern / GIS-Fachstellen. Die erfassten Daten müssen dem vorliegenden Geodatenmodell Nutzungsplanung entsprechen. Damit wird sichergestellt, dass die Geobasisdaten des Bereichs Nutzungsplanung bei der GIS Daten AG sowohl den rechtskräftigen Zustand der Nutzungs-

pläne widerspiegeln, als auch jederzeit Auswertungen der Geobasisdaten des Bereichs Nutzungsplanung für jede Stufe möglich sind.

2.2 Inhaltliche Beschreibung

Die kantonalen Zonentypen der Tabelle Typ_Kt werden inhaltlich beschrieben (**Anhang A2**). Grundlage bildet u.a. das kantonale Baugesetz. Die inhaltliche Beschreibung soll eine einheitliche Anwendung des Datenmodells in den Gemeinden sicherstellen. Sie bildet die Voraussetzung für inhaltlich homogene Geobasisdaten über die Gemeindegrenzen hinweg.

2.3 Attribute

Attribute sind Informationen, welche einer Geometrie (Fläche, Linie oder Punkt) bestimmte Eigenschaften oder Merkmale zuweisen. Wichtige Attribute, die eine Geometrie kennzeichnen, sind beispielsweise der Code, die Abkürzung oder die Bezeichnung des Zonentyps. Im Kapitel 2.2 (**Anhang A2**) wird mit der Auflistung der kantonalen Zonentypen definiert, welche Werte die Attribute «Code», «Abkürzung» oder «Bezeichnung» in der Tabelle Typ_Kt einnehmen können.

Je nach Tabelle sind noch weitere Attribute vorgesehen. Das Geodatenmodell Nutzungsplanung definiert dabei die möglichen Attribute für die einzelnen Tabellen. Grundsätzlich müssen dabei alle Attribute erfasst werden, soweit diese bekannt sind. Gewisse Attribute sind aber **zwingend** und müssen deshalb auf jeden Fall erfasst werden, damit die Daten im Geodatenmodell eingeordnet werden können und ihr rechtlicher Status klar ist.

Eine vollständige Liste ist im **Anhang A4** ersichtlich.

2.4 Geobasisdatensätze Nr. 73A / 73B Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)

	Minimales Geodatenmodell Bund	Geodatenmodell Nutzungsplanung NWOW	Kommunaler Nutzungsplan Gemeinde
<i>Stufe</i>	Bund	Kanton	Gemeinde
<i>Geobasisdatensätze</i>	Nr. 73, 145, 157, 159	Nr. 73A, 73B	
<i>Tabelle</i>	Tabelle Grundnutzung / Hauptnutzung_CH	Tabelle Typ_Kt	Tabelle Typ
<i>Beschreibung</i>	Zonentypen Stufe Bund. Abschliessend festgelegt.	Zonentypen Stufe Kanton. Abschliessend festgelegt.	Zonentypen Gemeinde (Legende Nutzungsplan). Frei.
<i>Dokumentation</i>	Modelldokumentation Minimales Geodatenmodell Bereich Nutzungsplanung, Bundesamt für Raumentwicklung 2011	Dokumentation Geodatenmodell Nutzungsplanung GIS Daten AG	Harmonisierung mit kantonalen Typen wird angestrebt.

Abbildung 1: Umfang und Inhalt Geobasisdaten Nutzungsplanung bei der GIS Daten AG und Abgrenzung des Geodatenmodells Nutzungsplanung NW/OW

Definition kantonale Zonentypen (Tabelle Typ_Kt)

Die kantonalen Zonentypen der Tabelle Typ_Kt sind abschliessend festgelegt und beziehen sich auf die Tabelle Hauptnutzung_CH des Minimalen Geodatenmodells des Bundes. Die Zonentypen der Tabelle Typ_Kt sind mit einer eindeutigen Bezeichnung, einer Abkürzung und einem dreistelligen Code definiert. Der Code beinhaltet dabei den zweistelligen Code der zugehörigen Hauptnutzung der Tabelle Hauptnutzung_CH.

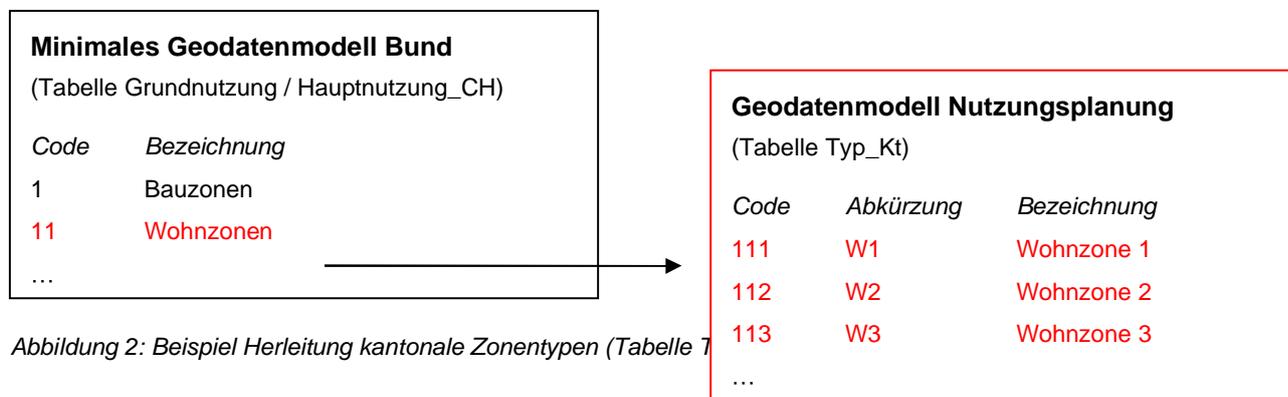


Abbildung 2: Beispiel Herleitung kantonale Zonentypen (Tabelle Typ_Kt)

Definition Zonentypen kommunaler Nutzungsplanung (Tabelle Typ)

Die Zonentypen der Tabelle Typ sind weiter unterteilt und mit einer gewählten Bezeichnung, einer Abkürzung und einem vierstelligen Code definiert. Bezeichnung und Abkürzung können frei gewählt werden. Der Code beinhaltet dabei den dreistelligen Code der zugehörigen Hauptnutzung der Tabelle Typ_Kt. Jeder kommunale Zonentyp muss einem kantonalen Zonentyp zugeordnet werden. Die genaue Zonengliederung der kantonalen Zonentypen (Tabelle Typ_Kt) ist im **Anhang A2** ersichtlich.

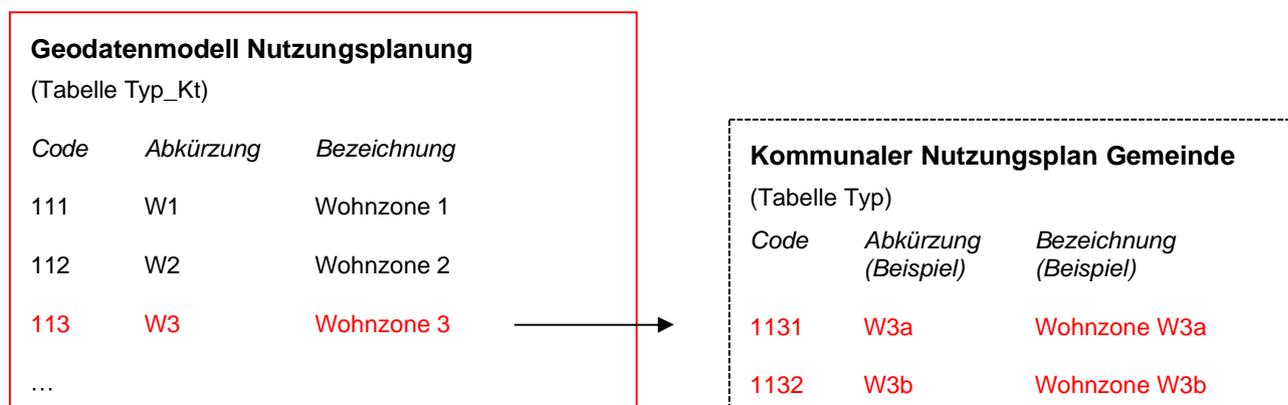


Abbildung 3: Beispiel zusätzliche kommunale Zonentypen (Tabelle Typ)

Orientierende Geobasisdatensätze in kommunalen Nutzungsplänen

Vorbemerkung zu orientierende Inhalte:

Geobasisdatensätze mit orientierendem Inhalt sind zwar eigentümerverbindlich und somit auch ÖREB, werden aber in einem anderen Verfahren als die kommunalen Nutzungspläne festgelegt.

In Obwalden gibt es neben kommunalen auch kantonale Nutzungsplanfestlegungen wie z.B. Moorlandschaften, Naturschutzzonen. Es ist zweckmässig, kantonale Nutzungsplanfestlegungen in den Darstellungsdiensten zusammen mit den kommunalen Nutzungsplanfestlegungen darzustellen. Die kantonalen Nutzungsplanfestlegungen haben unterschiedliche zuständige Stellen (Naturschutzzonen, AWL; Gewässerschutzzonen, ALU) und unterschiedliche Verfahren bei der Festlegung. Diesem Umstand wird bei der Zuordnung unterschiedlicher ID (Identifikator beim GBDK) Rechnung getragen. Der GBDK

als Anhang 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zum Geoinformationsgesetz wird periodisch, i.R. auf Veranlassung der GIS Daten AG, in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst, nachgeführt. Erstmals per 31.12.2015, inkl. jeweiligem RRB.

Hinweisende Geobasisdatensätze in kommunalen Nutzungsplänen

Geobasisdatensätze mit hinweisendem Inhalt sind nicht eigentümerverbindlich und somit auch keine ÖREB. Zu denken ist beispielsweise an Inventare, die nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet wurden, aber (noch) nicht in grundeigentümerverbindliche Festlegungen umgesetzt wurden.

Bei Bedarf können hinweisende Geobasisdatensätze in kommunalen Nutzungsplänen als „Informationsinhalte“ dargestellt werden.

2.5 Geobasisdatensatz Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Lärmempfindlichkeitsstufen werden im Verfahren der Nutzungsplanung entsprechend den Vorgaben in Artikel 43 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), abgeleitet aus der Grundnutzung, festgelegt. Dabei können «Teile von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II in die nächsthöhere Stufe zugeordnet werden, wenn sie mit Lärm vorbelastet sind.» (Art. 43 Abs. 2 LSV). Eine Aufstufung in die nächsthöhere Stufe wird mit dem Attribut «Aufgestuft» vermerkt.

2.6 Geobasisdatensatz Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen)

Wo Bauzonen an den Wald grenzen, muss beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung angeordnet werden (Art. 15a Forstverordnung, GDB 930.11). Dabei wird die Waldgrenze dauerhaft gegenüber der Bauzone festgelegt.

Das Verfahren richtet sich nach dem im **Anhang A1.2** festgehaltenen Nachführungsprozess (siehe auch Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren, GDB 930.112).

2.7 Geobasisdatensatz Nr. 159 Waldabstandslinien

Mit Waldabstandslinien wird im kommunalen Nutzungsplan der Waldabstand gegenüber der festgelegten Waldgrenze, in Abweichung zum generell-abstrakten Waldabstand gemäss Baugesetz, festgelegt. Die Fläche zwischen der Waldgrenze und der Waldabstandslinie nennt man „Baueinschränkung infolge Wald“. Sie wird bis auf weiteres für die Auswertung im ÖREB erhoben. Weitergehende Abklärungen werden im Zusammenhang mit der Erfassung der übrigen Baulinien getroffen.

2.8 Sondernutzungsplan (Quartierplan) Nr. 33-OW

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) sind jene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen Gegenstand des Katasters, die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht im Grundbuch angemerkt werden. Gemäss Art. 17 GeolG gilt der Inhalt des Katasters als bekannt. Die Sondernutzungspläne, zu denen auch die Quartierpläne nach Art. 18ff BauG gehören, stellen gemäss Art. 3 Bst. a der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV; SR 510.622.4) ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ÖREB) dar.

Gewisse minimale Inhalte, welche öffentlich zugänglich sein müssen, sind in den ÖREB-Kataster aufzunehmen. Dabei ist zwischen verbindlichen und unverbindlichen Inhalten zu unterscheiden. Es sind die Daten sind gemäss „Merkblatt über die Aufnahme von Quartierplänen in den ÖREB-Kataster“ vom 11.09.2015 (**Anhang A9**) aufzunehmen.

2.9 Laufende Änderungen

Mit der Einführung des ÖREB-Katasters wurden auch die Daten der Nutzungsplanung in das minimale Datenmodell des Bundes (MGDM) überführt. Als wichtige Information für die Bürger werden als kantonale Option auch die „laufenden Änderungen“, in geeigneter Weise im Geodatenportal dargestellt (siehe auch ÖREBKV Art.12 Abs.2; Geoinformationsgesetz Art. 5). Die räumliche Ausdehnung einer „laufenden Änderung“ wird mit dem „Planungssperimeter“ festgelegt (siehe „TABLE Planungssperimeter“ **Anhang A6**).

Die Informationen über laufende Änderungen sollen einfach, zweckmässig und kundenfreundlich abrufbar sein. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird mit der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Mitwirkung der Bevölkerung festgelegt (**Anhang A1.1**). Ab der öffentlichen Auflage werden zusätzlich die jeweils verbindlichen Dokumente, welche aufgelegt sind, im Geportal mittels Link zum entsprechenden PDF verfügbar gemacht.

Ein Mutationsverzeichnis gibt einen Überblick über alle laufenden Änderungen. Zusätzlich kann aus diesem Verzeichnis der jeweilige Stand der Nachführungsprozesse zugänglich gemacht werden. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat (RRB) und nach Ablauf der Beschwerdefrist wird der jeweilige rechtsgültige Zustand im Geodatenportal aufgeschaltet und die entsprechende „laufende Änderung“ archiviert / historisiert. Wichtig ist aber, dass jede Beschlussfassung der GIS Daten AG gemeldet wird.

Die Darstellung der Historie der laufenden Änderungen wird im ÖREB-Kataster vorerst nicht umgesetzt.

3 Darstellung

3.1 Grundsätzliches

Mit dem Darstellungsmodell (**Anhang A7**) wird die Abbildung der Geobasisdaten in den Darstellungsdiensten der GIS Daten AG definiert. Es werden dabei die Zonentypen der Stufe Gemeinden (Tabelle Typ), sowie auch die Abkürzung des kommunalen Zonentyps im Darstellungsdienst abgebildet.

Die unterschiedlichen Lärmempfindlichkeitsstufen (Geobasisdatensatz Nr. 145) werden in den Darstellungsdiensten im Bereich Nutzungsplanung nicht dargestellt. Mit einer Abfrage kann die Lärmempfindlichkeitsstufe einer Fläche ermittelt werden. Flächen in lärmvorbelasteten Gebieten, die in die nächsthöhere Empfindlichkeitsstufe aufgestuft wurden (Attribut «Aufgestuft»), sind jedoch punktiert (überlagert) dargestellt.

3.2 Darstellung kommunaler Nutzungspläne

Die Farben, Schraffuren, Linien- und Punktsymbole, wie sie im Darstellungsmodell definiert sind, sind für die Gemeinden zur Darstellung ihrer kommunalen Nutzungspläne wegweisend. Damit werden die einheitliche Lesbarkeit der Nutzungspläne (**Anhang A3**) und der Darstellungsdienst der GIS Daten AG verbessert. Ein gewisser Spielraum z.B. für farbliche Abweichungen in den Nutzungsplänen ist vorhanden, wenn sie kartografisch begründet werden können.

3.3 Darstellung orientierende Nutzungsplaninhalte

In Obwalden gibt es auch kantonale Nutzungsplanfestlegungen (z.B. Grundwasserschutzzonen und –areale, Geobasisdatensätze ID Nr. 131 und 132; Gewässerraumzonen ID Nr. 190; Landschaftsschutzgebiete ID 73A; etc). Sie werden zusammen mit dem kommunalen Nutzungsplan dargestellt, auch

wenn sie in einem eigenen Verfahren festgelegt werden. Das Darstellungsmodell nimmt auf diese Gegebenheiten Rücksicht. Beim ÖREB-Kataster gibt es jeweils einen kommunalen und kantonalen ÖREB-Planausschnitt.

3.4 Darstellung hinweisende Nutzungsplaninhalte (Informationsinhalte)

Geobasisdatensätze mit hinweisendem Inhalt sind beispielsweise Inventare, die nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet wurden, aber (noch) nicht in grundeigentümergebundene Festlegungen umgesetzt wurden.

Bei Bedarf können hinweisende Geobasisdatensätze in kommunalen Nutzungsplänen als „Informationsinhalte“ dargestellt werden. Dabei ist vom Planersteller eine geeignete Darstellungsform zu wählen.

4 Digitale Bearbeitung einer Nutzungsplanungsrevision

4.1 Grundsätzliches

Den Daten der digitalen Nutzungspläne kommt heute (noch) keine Rechtswirkung zu. Rechtswirkung haben die unterzeichneten Genehmigungspläne (Art. 8 Verordnung zum Baugesetz). Gemäss Art. 5 ÖREBKV ist die für den Kataster verantwortliche Stelle (GIS Daten AG) besorgt, dass die Änderungen gemäss dem vorgeschriebenen Verfahren abgewickelt wurden, dass diese Änderungen in Kraft sind und dass die Geodaten mit dem Beschluss übereinstimmen.

Die Katasterführende Stelle stellt also sicher, dass die digitalen Daten jeweils mit den Genehmigungsplänen übereinstimmen.

Es geht im Folgenden um Nachführung, Datenhaltung und das Meldewesen bei Änderungen von Geobasisdaten im Bereich der Nutzungsplanung und nicht um einen detaillierten Beschrieb des Planungsablaufs von Nutzungsplanungsrevisionen. Mit einer konsequenten und strukturierten Bearbeitung der digitalen Daten in einer Nutzungsplanungsrevision kann die Qualität der Daten und die Verlässlichkeit von Auflage-, Beschlussfassungs- und Genehmigungsplänen verbessert werden.

4.2 Nachführungsprozess

Grundlage jeder Bearbeitung digitaler Daten bei einer Nutzungsplanungsrevision bilden die Geobasisdaten der GIS Daten AG. Vor der Bearbeitung müssen die aktuellen / rechtsgültigen Daten der Bereiche Nutzungsplanung und Amtliche Vermessung (AV) durch den Planer / GIS-Dienstleister bei der GIS Daten AG bezogen werden. Diese können jederzeit online via Geoshop bezogen werden.

Die Beschreibung des Nachführungsprozesses ist in **Anhang A1.1** ersichtlich.

Für die Ausführung von Strassenbauprojekten mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im Strassenplanverfahren mit integrierter Zonenplanänderung gelten die Verfahrensschritte gemäss **Anhang A11.1** (für vollständig innerhalb der Bauzone), und gemäss **Anhang A11.2** (für ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzone). Für kantonale Projekte gilt ein separater Ablauf. Diese Verfahrensschritte richten sich nach der kant. Strassenverordnung vom 14. September 1935, GDB 720.11 in Verbindung mit den kant. Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006, GDB 710.111.

Kleinste Änderungen / Anpassungen infolge definitiver Vermessung bei Strassenbauprojekten werden **ohne** ordentliches Verfahren durchgeführt.

Es werden nur Geobasisdaten rechtskräftiger Nutzungspläne an Dritte abgegeben bzw. über einen Darstellungsdienst veröffentlicht.

4.3 Technische Bearbeitungsgrundsätze

Bei einer Gesamtrevision wird grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet, bei einer Teilrevision ein definierter Perimeter (Planungsperimeter), bearbeitet. Dabei umfasst eine Revision oft nicht nur die Geobasisdatensätze Nr. 73A / 73B Nutzungsplanung (kantonal / kommunal) sondern auch die weiteren direkt mit dem Verfahren verbundenen Geobasisdatensätze (Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen, Nr. 159 Waldabstandslinien). Auch diese müssen bei Bedarf, abgestimmt auf Anpassungen in den Geobasisdatensätzen Nr. 73A / 73B, bearbeitet werden.

Erfassungsregeln

- Bei einer Revision wird zu Beginn der Planungsperimeter (nicht gleichzusetzen mit Planungszonen!) festgelegt und das Attribut «Rechtsstatus» auf laufende_Aenderung gesetzt. Der Planungsperimeter umfasst das gesamte Gemeindegebiet (Gesamtrevision) oder nur das Teilgebiet, in dem der Nutzungsplan geändert wird (Teilrevision).
- Für die Bearbeitung muss das genehmigte Geodatenmodell Nutzungsplanung verwendet werden. Ergänzungen des Datenmodells durch zusätzliche kommunale Zonentypen sind im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung möglich (siehe Kap. 2.1 und 2.4).
- Die Geobasisdaten der Amtlichen Vermessung (AV) dienen als geometrische Grundlage (Georeferenzdaten) für die Geobasisdaten der Nutzungsplanung. Flächen, Linien und Punkte sind ausgehend von der AV auf bestehende Vermessungspunkte und -linien zu definieren (referenzieren und konstruieren).
- Im Rahmen einer Gesamtrevision werden die Daten des Bereichs Nutzungsplanung an die aktuellen Daten der AV angepasst (siehe auch Koordinierte Nachführung).
- Alle Attribute sind zu erfassen, soweit diese bekannt sind, auch wenn diese im Interlis-Beschrieb mit optional bezeichnet sind. Im Kapitel 2.3 sind die Attribute und ihre Verwendung beschrieben.
- Allfällige Bemerkungen im Interlis-Beschrieb zum Geodatenmodell Nutzungsplanung sind zu beachten und einzuhalten.
- Die Grundnutzungen (Typ_CH Code 11-49; Bauzonen und Nichtbauzonen) sind als konsistentes Flächennetz zu erstellen (keine Lücken und Überlappungen). Als äussere Abgrenzung des Gemeindegebiets gilt die Gemeindegrenze gemäss der AV.
- Linien der Grundnutzung sind, sofern sie auf die Parzellengrenze zu liegen kommen, parzellenscharf zu erfassen. Dies gilt auch für Radien. Abweichungen der Zonengrenzen von den Parzellengrenzen sind in begründeten Fällen möglich, z.B. für eine definierte Bautiefe oder Bauzonen, die noch nicht ausparzelliert sind.
- Die überlagerten Festlegungen (Typ_CH Code 51-89) sowie die mit den Grundnutzungen direkt verknüpften weiteren Geobasisdatensätze (insbesondere Lärmempfindlichkeitsstufen, Waldgrenzen) sind abgestimmt auf die Grundnutzungen zu bearbeiten.
- Sehr nahe beieinander liegende Grenzen von überlagerten Festlegungen sind wegen der Lesbarkeit nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Die Gefahrenzonen (Zonentypen Code 53) sind ohne Überlappungen zu erstellen. Als Grundlage dienen die aktuellen Gefahrenkarten.
- Als linienförmige geometrische Elemente sind nur der Kreisbogen und die Gerade zugelassen.

- Flächen- und Linienobjekte sind möglichst topologisch korrekt zu definieren. „Künstliche Unterteilungen“ (identische Objekttypen nebeneinander) sind zu vermeiden. Zerstückelte Objekte werden spätestens mit einer Gesamtrevision „verschmolzen“.
- Kreisbögen dürfen nicht in einzelne Liniensegmente aufgelöst werden.
- Glättungsalgorithmen und Splines sind nicht zugelassen.
- Objekte mit mehrteiligen Geometrien sind nicht zugelassen (Multipart-Features).

4.4 Qualitätskontrolle

Die Gemeinde oder kantonale Fachstelle (zuständige Fachstelle je nach Geodatenatz) ist für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Geobasisdaten verantwortlich. Für die Sicherstellung der formalen Qualität und Verlässlichkeit der Daten ist die Katasterführende Stelle (GIS Daten AG) zuständig (siehe auch Kap. 4.1).

Allgemeine Kontrolle

- Wurde das aktuelle Datenmodell verwendet?
- Sind die verwendeten AV-Daten aktuell?
- Stimmen die Geobasisdaten mit den Papierplänen überein (Plausibilitätskontrolle)?

Digitale Datenkontrolle

- Durchführung Interlis-Check und Analyse des Checkresultates. Der Interlis-Check wird von der GIS Daten AG zur Verfügung gestellt.
- Flächennetz der Grundnutzung auf Konsistenz testen (keine Lücken und Überlappungen).
- Plausibilitätskontrolle der Attribute (visuell)
- Verschnitt aller AV-Parzellen mit allen Bauzonen (Code 11-19); Kleinstflächen von weniger als 10 m² (Richtwert) sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.
- Verschnitt der Grundnutzungen (Code 11-49) mit dem Geobasisdatensatz Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen entsprechend dem Attribut «Empfindlichkeitsstufe». Überprüfen, ob die Empfindlichkeitsstufen korrekt den Grundnutzungen zugewiesen sind und die Flächen übereinstimmen.
- „Digitaler Vergleich“ bisher – neu (siehe auch Pkt. 4.6).

Visuelle Datenkontrolle

- Sind überall dort Waldgrenzen ausgeschieden, wo Bauzonen an Wald grenzen? Dazu müssen Waldfeststellungen durchgeführt und Waldgrenzen festgelegt werden (Geobasisdatensatz Nr. 157).
- Stimmen die Abgrenzungen der überlagerten Festlegungen, wo sinnvoll, mit den dazugehörigen Grundnutzungen überein (z.B. Landschaftsschutzgebiete entlang Waldgrenzen).

4.5 Datenabgabe

Die rechtsgültigen Daten können online via Geoshop oder bei der GIS Daten AG bezogen werden. Die Lieferung erfolgt im Format Interlis 1 oder bei Bedarf in Interlis 2.3 gemäss Datenmodell „Nutzungsplanung_NWOW“.

Grundsätzlich sollen immer die Daten über das gesamte Gemeindegebiet ausgetauscht werden. Abweichungen von diesem Grundsatz - insbesondere bei **kleineren** Teilrevisionen - können nur nach Rücksprache mit der GIS Daten AG toleriert werden.

Der Planungsbericht, das Bau- und Zonenreglement, Grundlagen wie Siedlungsleitbilder, Inventare, Analysen und Nachweise sowie die Nutzungspläne sind, soweit sie zur Vorprüfung oder Genehmigung eingereicht werden, zusätzlich im Adobe Portable Document Format (PDF) dem ARV abzuliefern.

4.6 Digitale Kontrolle bei der GIS Daten AG

Die GIS Daten AG überprüft die rechtsgültigen („bisher“) Daten (Interlis) mit den neuen projektierten („neu“) Daten (Interlis). Mit Hilfe von GIS-Werkzeugen werden die veränderten Geometrien sichtbar gemacht. Die zuständigen Fachstellen prüfen die Daten auf inhaltliche Richtigkeit. Zusätzlich helfen Objekt- und Flächenstatistiken über verschiedene Themen, Unstimmigkeiten oder Fehler frühzeitig auszuschliessen.

5 Nachführung und Kontrolle bei der GIS Daten AG

5.1 Qualitätsprüfung Geobasisdaten

Ausgehend vom Ablauf der digitalen Bearbeitung einer Nutzungsplanungsrevision (siehe Kap. 4.2) ergeben sich bis zur rechtsgültigen Aufschaltung drei bzw. vier wesentliche Zwischenschritte, bei denen die Geobasisdaten der Gemeinden durch die GIS Daten AG kontrolliert werden.

Aufgaben der GIS Daten AG im Planungsverfahren

- Prüfung und Erstellung Plan für Auflage
- Prüfung und Erstellung Plan für Beschlussfassung
- Prüfung und Erstellung Plan für Genehmigung
- Prüfung und evtl. bei Bedarf Planerstellung nach Teilgenehmigung

Die kantonale Vorprüfung wird zwischen der Gemeinde / Planer und dem BRD / ARV abgewickelt. Dabei geht es in erster Linie um fachliche Aspekte. Die Hoheit über die Zonenzuweisungstabelle liegt beim ARV.

Anforderungen an die oben genannten Prüfmechanismen:

- Die Daten stimmen mit dem Geodatenmodell Nutzungsplanung überein.
- Die Attributierung ist vollständig.
- Bei der Datenbearbeitung wurden die Bearbeitungsgrundsätze gemäss Kap. 4.3 berücksichtigt.
- Die Geodaten stimmen mit den eingereichten Auflagen-, Beschluss- und Genehmigungsakten überein.
- Die Pläne für die Öffentliche Auflage, die Beschlussfassung und die Genehmigung werden jeweils nach dem Datentransfer und den gemachten Qualitätskontrollen von der GIS Daten AG erstellt.

Vollzug Genehmigungsentscheid mit RRB / KRB

Der Genehmigungsentscheid des Regierungsrats bzw. des Kantonsrates wird durch das ARV in den analogen Genehmigungsakten und – in Zusammenarbeit mit der GIS Daten AG – auch in den entspre-

chenden digitalen Daten vollzogen. Dies beinhaltet folgende Schritte und soll bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist abgeschlossen sein:

Genehmigungsunterlagen:

- Der Genehmigungsvermerk (Stempel, Unterschrift) wird in den verbindlichen Genehmigungsunterlagen (Nutzungspläne und BZR) durch die Staatskanzlei angebracht.
- Nichtgenehmigte oder zurückgestellte Bestandteile der Nutzungsplanung werden in den Nutzungsplänen vermerkt. Im entsprechenden RRB hingegen werden diese detailliert umschrieben.

Geobasisdaten:

- Das Attribut «Rechtsstatus» wird auf «in_Kraft» geändert.
- Die Attribute «RRB_Nummer», «RRB/KRB_Datum», «Schlusskontrolle_Datum» und «publiziertAb» werden für den entsprechenden Planungssperimeter erfasst.
- Falls notwendig, werden nicht genehmigte Bestandteile der Nutzungsplanung in den Daten unter der Federführung der zuständigen Planer gelöscht bzw. auf den rechtskräftigen Zustand angepasst. Von der Genehmigung vorläufig ausgenommene oder durch hängige Beschwerden betroffene Bestandteile werden wiederum mit einem Planungssperimeter „laufende_Aenderung“ und einer entsprechenden Bemerkung überlagert.
- Bei grösseren notwendigen Anpassungen aufgrund des Genehmigungsentscheids des Regierungsrates können die Daten zur Bearbeitung an die Gemeinde / Planer zurückgewiesen werden.

Anpassen rechtskräftiger Geobasisdatensätze

Entsprechen die Geobasisdaten dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates und ist die Rechtsmittelfrist verstrichen, werden die nachgeführten Daten bei der GIS Daten AG übernommen. Dies beinhaltet folgende Schritte:

- Die zuständige Fachstelle (Gemeinde oder kant. Fachstelle) meldet der GIS Daten AG, wenn die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind und die Daten somit den rechtskräftigen Nutzungsplänen entsprechen.
- Die GIS Daten AG überträgt die nachgeführten Geobasisdaten in die Publikationsdatenbank. Dabei wird der alte Datenbestand archiviert. Die nachgeführten, aktuellen Daten sind damit in den Geodiensten verfügbar.
- Die GIS Daten AG meldet die Übernahme der nachgeführten Geobasisdaten den zuständigen Fachstellen (Gemeinden, ARV, AWL, etc.).
- Eine finale Schlusskontrolle wird durch die zuständige Fachstelle durchgeführt und der GIS Daten AG bestätigt.

Kapitel 4 und 5 sind in geraffter Form aus Anhang A1 ersichtlich (Nachführungsprozess)

6 Koordination Nachführung Amtliche Vermessung / Nutzungsplanung

Die Daten der Amtlichen Vermessung (AV) gelten als Referenzsystem für die Geobasisdaten der Nutzungsplanung. Werden die Geobasisdaten der AV aufgrund einer laufenden oder periodischen Nach-

führung geändert, können Differenzen zu den Daten im Bereich Nutzungsplanung und weiteren Geodaten entstehen.

Eine vereinfachte Anpassung der Nutzungsplanung an die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie mit der AV abgebildet werden, ist im kantonalen Baugesetz (noch) nicht vorgesehen. Nutzungspläne können in der Regel nur im ordentlichen Verfahren geändert werden.

Die einzelnen Dateneigentümer werden über die auszuführenden Nachführungsarbeiten durch die GIS Daten AG informiert. Die Geschäftsstelle koordiniert und sammelt die Nachführungsmeldungen und leitet diese an die zuständigen Fachstellen / Nachführungsstellen weiter (siehe auch **Anhang A8**).

7 Nachführung der digitalen Zonenplandaten im GIS (Wald und Gewässer)

Grundsätze für ein vereinfachtes Verfahren für die Anpassung der kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung mit den übergeordneten Themen Wald und Gewässer

Die Nachführung der Grundnutzung Wald und Gewässer (orientierende Inhalte) sind ohne ordentliches Planungsverfahren in denjenigen Fällen möglich, in denen folgende Zonen gemäss Geodatenmodell Nutzungsplanung betroffen sind:

- bei Grundnutzungen der „Nichtbauzonen“ (z.B. Landwirtschaftszone)
- bei eingeschränkten Bauzonen, z.B. Grünzone
- bei Überlagerungen, sofern sie im direkten Zusammenhang zur tangierten Grundnutzung stehen (z.B. Landschaftsschutzgebiete bis Waldgrenze).

Detaillierter Ablauf siehe **Anhang A10** (Merkblatt des ARV vom Dezember 2014).

Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Grundnutzungen der „Nichtbauzonen“ mit der jeweils aktuellen Situation der amtlichen Vermessung, des Forstes und der Landwirtschaftlichen Nutzungsflächen übereinstimmen. Neben den Einsparungen, welche Dank Verzicht auf aufwendige Planungsverfahren entstehen, wird für die Nutzer zusätzlich auch Klarheit geschaffen.

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A1 Ablauf digitale Datenbearbeitung einer Nutzungsplanungsrevision

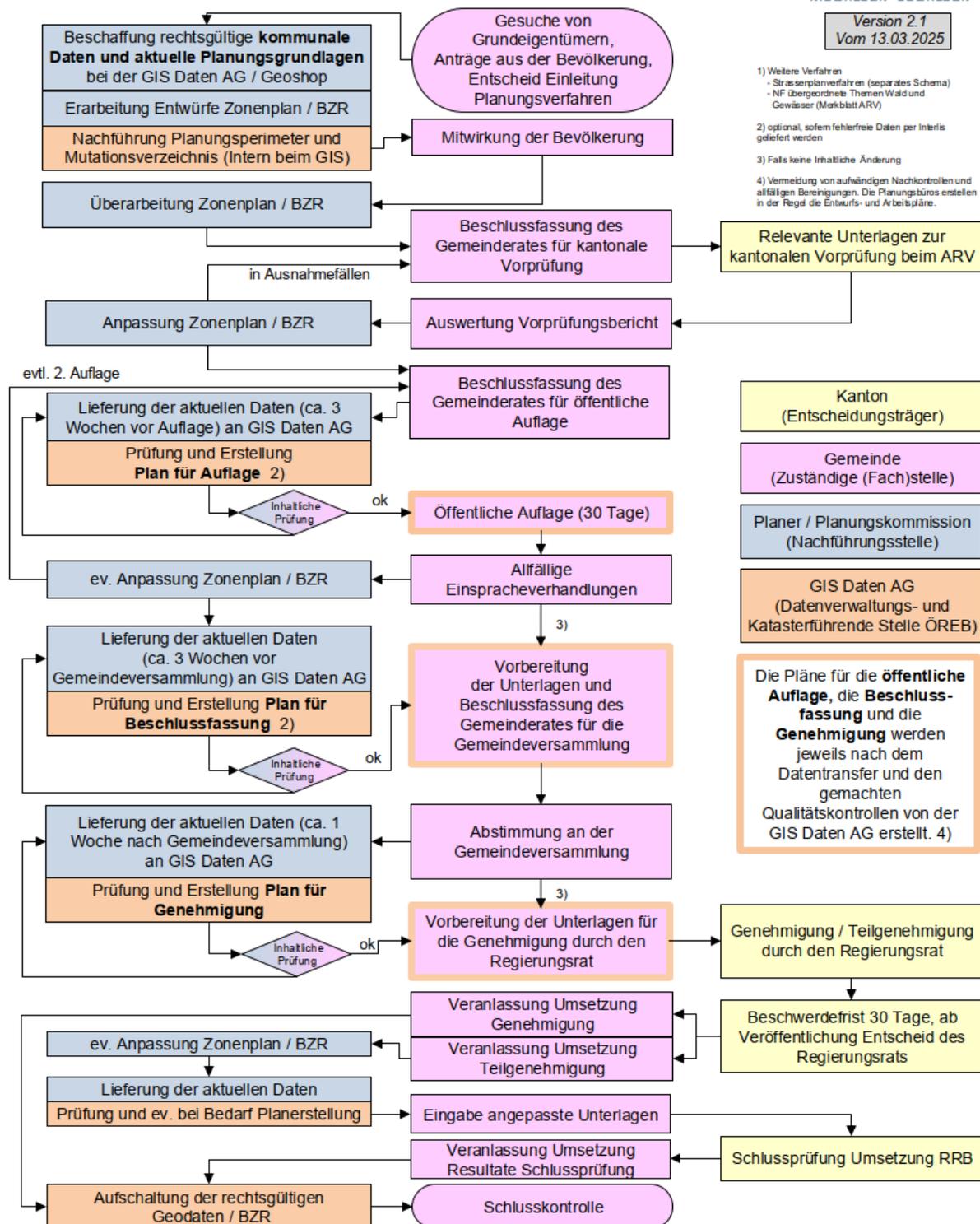
A1.1 Nachführungsprozesse (ID Nr. 73, 145, 159, 190)



Kanton Obwalden
 Nachführungsprozess Nutzungsplanung (ID 73),
 Lärmempfindlichkeitsstufen (ID 145), Waldabstandslinien (ID 159) und
 Gewässerraum (ID 190)
Ordentliches Verfahren gemäss BauG ¹⁾



Version 2.1
Vom 13.03.2025



GIS DATEN AG

Telefon: 041 660 80 33

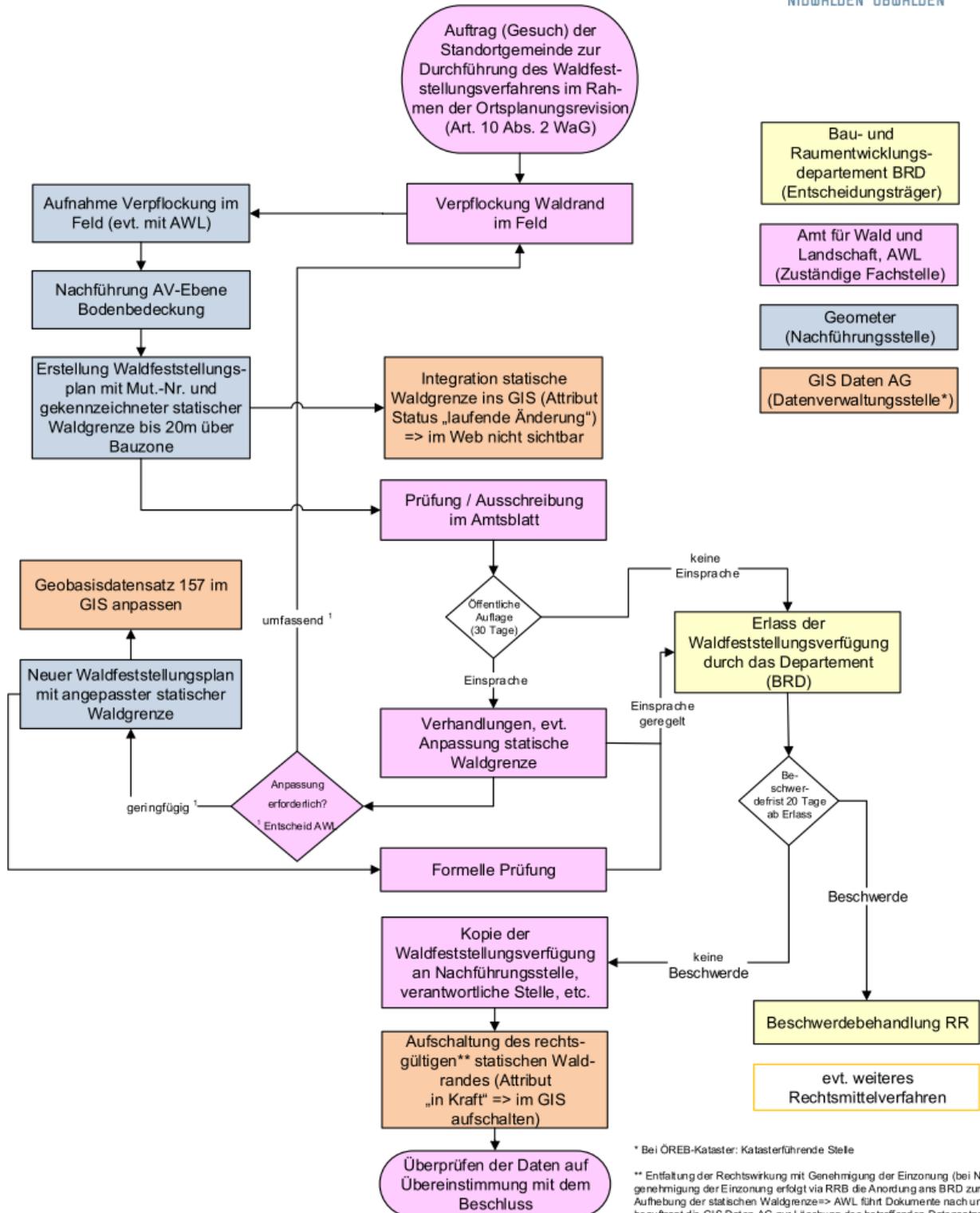
Grundacher 1, 6060 Sarnen
 Internet: www.gis-daten.ch

E-Mail: sarnen@gis-daten.ch
 Version 2.1 Sarnen, 13.03.2025

A1.2 Nachführungsprozesse (ID Nr. 157)

Kanton Obwalden Nachführungsprozess Feststellung statische Waldgrenze in Bauzonen (Geobasisdatensatz 157)

Version 6 vom 27.01.2015



* Bei ÖREB-Kataster: Katasterführende Stelle

** Entfallung der Rechtswirkung mit Genehmigung der Einzonung (bei Nichtgenehmigung der Einzonung erfolgt via RRB die Anordnung ans BRD zur Aufhebung der statischen Waldgrenze=> AWL führt Dokumente nach und beauftragt die GIS Daten AG zur Löschung des betreffenden Datensatzes.)

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A2 Inhaltliche Beschreibung

A2.1 Geobasisdatensätze Nr. 73A / 73B Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)

Diese Tabelle wird laufend mit den Revisionen der Gemeinden falls erforderlich durch das ARV nachgeführt

Grundnutzungen			
Code	Abkürzung	Bezeichnung	Bemerkungen
1 Bauzonen			
111	W1	Wohnzonen 1-geschossig	
112	W2	Wohnzonen 2-geschossig	
113	W3	Wohnzonen 3-geschossig	
114	W4	Wohnzonen 4-geschossig	
115	W5+	Wohnzonen 5-geschossig plus	
121	G	Gewerbebezonen	
122	I	Industriezonen	
131	WG1	Wohn- und Gewerbebezonen 1-geschossig	Reserve
132	WG2	Wohn- und Gewerbebezonen 2-geschossig	
133	WG3	Wohn- und Gewerbebezonen 3-geschossig	
134	WG4	Wohn- und Gewerbebezonen 4-geschossig	
141	K	Kernzonen	
151	OE	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	
161	GR	Grünzonen	
171	KTF	Kur-, Tourismus- und Freizeitzone	
181	VZ	Verkehrszonen	
191	OB	Ortsbezogene Bauzonen	
192	F	Ferienhauszonen	
2 Landwirtschaftszonen			
211	LW	Landwirtschaftszonen	
221	LWS	Speziallandwirtschaftszonen	
291	AW	Alpwirtschaftszonen	
3 Schutzzonen ausserhalb der Bauzonen			
311	NS	Naturschutzzonen	
312	NSG	Naturschutzzonen Gewässer	
313	NSW	Naturschutzzonen Wald	
321	GEW	Gewässer	
4 weitere Zonen ausserhalb der Bauzonen			
411	KS	Zonen für Kleinsiedlungen	
421	VF	Verkehrsflächen	
431	R	Reservezonen	
441	WA	Wald	
491	GO	Golfplatzzonen	
492	AZ	Abbauzonen	
493	DZ	Deponiezonen	
499	ÜG	Übrige Gemeindegebiete	

Überlagernde Nutzungsplaninhalte			
Code	Abkürzung	Bezeichnung	Bemerkungen
5 überlagernde Zonen			
511	OBS	Ortsbildschutzzonen	
521	NSÜ	Naturschutzzonen überlagernd	
522	LSG	Landschaftsschutzgebiete	
523	ML	Moorlandschaften	
524	FNO	Flächen-Naturobjekte	
525	AG	Auengebiete	
526	GWR	Gewässerräume	
527	GSZ	Gewässerschutzzonen	
528	WRZ	Wildruhezonen	
529	FH	Freihaltezonen	
531	GZE	Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung	
532	GZM	Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung	
533	GZG	Gefahrenzonen mit geringer Gefährdung	
534	keine GZ	Keine Gefahrenzonen	Technische/administrative Massnahme ohne Rechtswirkung
591	BZÜ	Bauzonenähnliche Nutzungsüberlagerungen	
592	TE	Tourismus- und Erholungszonen	
593	AZT	Abbauzonen temporär	
594	DZT	Deponiezonen temporär	
595	ÜLK	Überlastkorridore	
6 andere flächenbezogene Feststellungen			
611	QP	Quartierplan	
612	BP	Bebauungsplan	
621	QPP	Quartierplanpflicht	
631	BZ2	Bauzonen 2. Etappe	
691	AF	Archäologische Fundstellen	
692	IS	Immissionsschutz	
693	SL	Spezifische Lärmempfindlichkeitsstufen	Separates Datenmodell
694	LG	Lärmvorbelastete Gebiete	Separates Datenmodell
699	DF	Diverse flächenbezogene Festlegungen	
7 linienbezogene Festlegungen			
711	BL	Baulinien	Merkblatt ARV (Anhang 12)
791	LNO	Linien-Naturobjekte	
799	DL	Diverse linienbezogene Festlegungen	
8 punktbezogene Festlegungen			
811	PNO	Punkt-Naturobjekte	
821	KO	Kulturobjekte	
899	DP	Diverse punktbezogene Festlegungen	

A2.2 Geobasisdatensatz Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

<i>Code</i>	<i>Abkürzung</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Bemerkungen</i>
10	KE	Keine Empfindlichkeitsstufe	
20	ES_I	Empfindlichkeitsstufe I	
31	ES_II	Empfindlichkeitsstufe II	
32	ES_II+	Empfindlichkeitsstufe II aufgestuft	
41	ES_III	Empfindlichkeitsstufe III	
42	ES_III+	Empfindlichkeitsstufe III aufgestuft	
43	ES_III++	Empfindlichkeitsstufe III konkret eingestuft	
51	ES_IV	Empfindlichkeitsstufe IV	
52	ES_IV+	Empfindlichkeitsstufe IV aufgestuft	
53	ES_IV++	Empfindlichkeitsstufe IV konkret eingestuft	

A2.3 Geobasisdatensatz Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen)

<i>Code</i>	<i>Abkürzung</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Bemerkungen</i>
1	WG	Waldgrenze	

A2.4 Geobasisdatensatz Nr. 159 Waldabstandslinien

<i>Code</i>	<i>Abkürzung</i>	<i>Bezeichnung</i>	
2	WAL	Waldabstandslinie	
3	BEIWA	Baueinschränkung infolge Wald	Technische/administrative Massnahme ohne Rechtswirkung
6	WAGEN	Waldabstandslinie generell	
7	WAUBT	Waldabstandslinie für unterirdische Bauten	
8	WAUNB	Waldabstandslinie für Unterniveaubauten	
9	WAOBT	Waldabstandslinie für oberirdische Bauten	
10	WAEST	Waldabstandslinie für einzelne Stockwerke	
11	WAKLE	Waldabstandslinie für Kleinbauten	
12	WAOAN	Waldabstandslinie für oberirdische Anlagen	
13	PWAGE	Pflicht-Waldabstandslinie generell	
14	PWAUB	Pflicht-Waldabstandslinie für unterirdische Bauten	
15	PWAUN	Pflicht-Waldabstandslinie für Unterniveaubauten	
16	PWAOB	Pflicht-Waldabstandslinie für oberirdische Bauten	
17	PWAES	Pflicht-Waldabstandslinie für einzelne Stockwerke	
18	PWAKL	Pflicht-Waldabstandslinie für Kleinbauten	
19	PWAOA	Pflicht-Waldabstandslinie für oberirdische Anlagen	

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A3 Legende zum Zonenplan

Beispiel Legende gemäss Vorgaben Kanton OW

Kommunale Nutzungsplanfestlegung

Grundnutzung

Bauzonen

-  Wohnzonen 1-geschossig
-  Wohnzonen 2-geschossig
-  Wohnzonen 3-geschossig
-  Wohnzonen 4-geschossig
-  Gewerbebezonen
-  Industriezonen
-  Wohn- und Gewerbebezonen 2-geschossig
-  Wohn- und Gewerbebezonen 3-geschossig
-  Wohn- und Gewerbebezonen 4-geschossig
-  Kernzonen
-  Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
-  Grünzonen
-  Kur-, Tourismus- und Freizeitzone
-  Verkehrszonen
-  Ortsbezogene Bauzonen
-  Ferienhauszonen

Nichtbauzonen

-  Landwirtschaftszonen
-  Speziallandwirtschaftszonen
-  Alpwirtschaftszonen
-  Naturschutzzonen
-  Naturschutzzonen Gewässer
-  Naturschutzzonen Wald
-  Zonen für Kleinsiedlungen
-  Verkehrsflächen
-  Reservezonen
-  Golfplatzzonen
-  Abbauzonen
-  Deponiezonen
-  Übrige Gemeindegebiete

Überlagernde Inhalte

Flächenbezogene Festlegungen

-  Ortsbildschutzzonen
-  Naturschutzzonen
-  Flächen-Naturobjekte
-  Gewässerraumzonen
-  Freihaltezonen
-  Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung
-  Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung
-  Gefahrenzonen mit geringer Gefährdung
-  Bauzonenähnliche Nutzungsüberlagerungen
-  Tourismus- und Erholungszone
-  Abbauzonen temporär
-  Deponiezonen temporär
-  Überlastkorridore
-  Bebauungsplan
-  Quartierplanpflicht
-  Bauzonen 2. Etappe
-  Archäologische Fundstellen
-  Immissionsschutz
-  Lärmvorbelastete Gebiete
-  Diverse flächenbezogene Festlegungen

Linienbezogene Festlegungen

-  Baulinien
-  Linien-Naturobjekte
-  Diverse linienbezogene Festlegungen

Punktbezogene Festlegungen

-  Punkt-Naturobjekte
-  Kulturobjekte von lokaler Bedeutung
-  Diverse punktbezogene Festlegungen

Orientierende Inhalte

Kantonale Nutzungsplanfestlegung

-  Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
-  Kur-, Tourismus- und Freizeitzonen
-  Naturschutzzonen
-  Naturschutzzonen Gewässer
-  Naturschutzzonen Wald
-  Landschaftsschutzgebiete
-  Moorlandschaften
-  Flächen-Naturobjekte
-  Auengebiete
-  Gewässerräume
-  Gewässerschutzzonen
-  Grundwasserschutzzonen
-  Grundwasserschutzareale
-  Wildruhezonen
-  Abbauzonen temporär
-  Deponiezonen temporär
-  Linien-Naturobjekte
-  Punkt-Naturobjekte
-  Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung
-  Kulturobjekte von nationaler Bedeutung
-  Kulturobjekte von regionaler Bedeutung

Informationsinhalte

aktuelle AV-Daten nach Bedarf

weitere Themen (Inventarobjekte etc.) nach Bedarf

Weitere Festlegungen

-  Gewässer
-  Wald
-  Quartierplan
-  Waldgrenzen

weitere eigentümerverbindliche Themen nach Bedarf

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A4 Attribute

A4.1 Attribute Geobasisdatensätze Nr. 73A / 73B Nutzungsplanung (kantonal/kommunal)

Tabelle Planungsperimeter			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Auftragsnummer	x	Nummer	Auftragsnummer. <i>Beispiel: GIS.AL.1001</i>
Auftragsbeschreibung	x	Text	Beschreibung des Auftrags. <i>Beispiel: Teilrevision Alpnach</i>
Auftragsdatum	x	Datum	Datum des Auftragseingangs. <i>Beispiel: 20150427</i>
zustandiger_Planer		Text	Name des zuständigen Planungsbüros. <i>Beispiel: Planungsbüro Muster</i>
Auftraggeber		Text	Auftraggeber ist entweder der Kanton oder eine Gemeinde. <i>Beispiel: Gemeinde Alpnach</i>
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufende_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung. Perimeter wird ab öffentlicher Auflage (Anhang A1.1) publiziert.
Bemerkungen_Status		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden. <i>Beispiel: Bundesgerichtsbeschwerde abgewiesen</i>
oeff_AuflageAb	(x)	Datum	Datum Start öffentliche Auflage
oeff_AuflageBis	(x)	Datum	Datum Ende öffentliche Auflage
oeff_Auflageplan	(x)	Text	Internetlink auf Dokument im Web.
GdeVersammlung	(x)	Datum	Datum Gemeindeversammlung
GdeVersammlungPlan	(x)	Text	Internetlink auf Dokument im Web.
RRB_Nummer	(x)	Nummer	Nummer gemäss Regierungsratsbeschluss. (Zwingend nach Beschluss). <i>Beispiel: 47</i>
RRB_Datum	(x)	Datum	Datum gemäss Regierungsratsbeschluss. (Zwingend nach Beschluss). <i>Beispiel: 20150427</i>
KRB_Datum	(x)	Datum	Datum gemäss Kantonsratsbeschluss. (Zwingend nach Beschluss). <i>Beispiel: 20150427</i>
Schlusskontrolle_Datum	(x)	Datum	Datum der Schlusskontrolle. (Zwingend nach Schlusskontrolle). <i>Beispiel: 20150427</i>
publiziertAb	(x)	Datum	Datum der Publikation. (Zwingend nach Publikation). <i>Beispiel: 20150427</i>
Bemerkungen_Allgemein		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden. <i>Beispiel: Gemäss RRB mit Bedingungen genehmigt</i>
Geometrie	x	Liste	Surface gemäss der Definition im Datenmodell.

Tabelle Dokument			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Titel	x	Text	Jeweiliges Baureglement oder Bau- und Zonenreglement der Gemeinde
OffiziellerTitel		Text	Jeweiliges Baureglement oder Bau- und Zonenreglement der Gemeinde
Abkuerzung		Text	<i>Beispiel: BZR</i>
OffizielleNr	x	Nummer	<i>Beispiel: 21</i>
Kanton		Text	Auftraggeber ist der Kanton Obwalden. <i>Beispiel: Obwalden</i>
Gemeinde		Text	Auftraggeber ist die Gemeinde Alpnach. <i>Beispiel: Alpnach</i>
publiziertAb	x	Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufende_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung. Perimeter wird ab öffentlicher Auflage (Anhang A1.1) publiziert.
TextImWeb		Text	Internetlink auf Dokument im Web. <i>Beispiel: BZR Alpnach https://secure.i-web.ch/gemweb/alpnach/de/onlineschalter2/reglemente/?action=info&pubid=21678</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Typ		Text	Rechtsvorschrift Gesetzliche Grundlage Hinweis
publiziertBis		Datum	Datum Ende der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
AuszugIndex		Text	

Tabelle Hauptnutzung_CH			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Code	x	Code	Code gemäss Zonensystematik Geodatenmodell Bund. <i>Beispiel: 11</i>
Bezeichnung	x	Text	Hauptnutzung gemäss Zonensystematik Geodatenmodell Bund. <i>Beispiel: Wohnzonen</i>

Tabelle Typ_Kt			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Code	x	Code	Code des kantonalen Typs gemäss Geodatenmodell Kanton. <i>Beispiel: 112</i>
Bezeichnung	x	Text	Bezeichnung des kantonalen Typs gemäss Geodatenmodell Kanton. <i>Beispiel: Wohnzone 2</i>
Abkuerzung		Text	Abkürzung des kantonalen Typs gemäss Geodatenmodell Kanton. <i>Beispiel: W2</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Hauptnutzung_CH	x	Hauptnutzung_CH	Zugehörige Hauptnutzung des Bundes (Fremdschlüssel). <i>Beispiel: 11</i>

Tabelle Typ			
<i>Bezeichnung</i>	<i>zwingend</i>	<i>Werte</i>	<i>Beschreibung</i>
Code	x	Code	Code des kommunalen Typs. Pro Gemeinde gibt es eindeutige, 4-stellige Code.. Die ersten drei Ziffern entsprechen dabei dem Code des Typ_Kt. <i>Beispiel: 1121</i>
Bezeichnung	x	Text	Bezeichnung des kommunalen Typs (entspricht Legende Nutzungsplan). Wird eine neue, pro Gemeinde eindeutige Bezeichnung erstellt, muss zwingend ein neuer 4-stelliger kommunaler Code erfasst werden. <i>Beispiel: Wohnzone 2a</i>
Abkuerzung		Text	Abkürzung des kommunalen Typs (entspricht Legende Nutzungsplan). Wird eine neue, pro Gemeinde eindeutige Abkürzung erstellt, muss zwingend ein neuer 4-stelliger kommunaler Code erfasst werden. <i>Beispiel: W2a</i>
Verbindlichkeit	x	Nutzungsplanfestlegung	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt.
		orientierend	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt.
		hinweisend	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte.
		wegleitend	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind.
Nutzungsziffer		Text	Nutzungsziffer. <i>Beispiel: 0.6</i>
Nutzungsziffer_Art		Text	Art der Nutzungsziffer. <i>Beispiel: Ausnutzungsziffer, Geschossflächenziffer, Baumassenziffer</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Typ_Kt	x	Typ_Kt	Zugehöriger kantonaler Zonen- oder Festlegungstyp (Fremdschlüssel). <i>Beispiel: 112</i>
Dokument	x	Liste	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Zonentyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel). <i>Beispiel: Verknüpfung mit dem kommunalen Baureglement</i>
Zustaendigkeit	x	kommunal	Kommunale Nutzungsplanung
		kantonal	Kantonale Nutzungsplanung (gemäss Art. 9 BauG)
Darstellungcode	x	Code	Dieser Code ist in einer separaten Tabelle definiert (Siehe Anhang A7). Es muss ein in der Tabelle definierter Code für die Darstellung gewählt werden. Dadurch wird die Darstellung der Geometrien unabhängig vom Typ_Code abgebildet und kann problemlos geändert werden. <i>Beispiel: 11WO02</i>

Tabelle Geometrie			
<i>Bezeichnung</i>	<i>zwin- gend</i>	<i>Werte</i>	<i>Beschreibung</i>
publiziertAb	x	Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufen- de_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung. Perimeter wird ab öffentlicher Auflage (Anhang A1.1) publiziert.
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung die nur für die jeweilige Geometrie gelten. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Typ	x	Typ	Zugehöriger Zonen- oder Festlegungstyp (Fremdschlüssel)
Objektname		Text	Für die jeweilige Geometrie eindeutige Objektbezeichnung. Wird z.B. zur Nummerierung von Naturobjekten verwendet. <i>Beispiel: NO12</i>
letzte_Aenderung	x	Datum	Datum der letzten Änderung zur Nachvollziehbarkeit <i>Beispiel: 20150427</i>
Planungsperimeter	x	Liste	Zugehöriger Perimeter für History (Fremdschlüssel)
publiziertBis	x	Datum	Datum Ende der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>

Tabelle Geometrie Sondernutzungsplan			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
publiziertAb		Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufende_Aenderung	Darf in dieser Tabelle nicht gebraucht werden, da die Sondernutzungspläne erst nach „in Kraft“ publiziert werden.
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung die nur für die jeweilige Geometrie gelten. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Name		Text	Name vom Sondernutzungsplan. Muss zwingend eindeutig sein. Wird von der Gemeinde festgelegt. <i>Beispiel: Quartierplan Riedmatt</i>
Erlassinstanz	x	Gemeinde	Wird immer von der Gemeinde erlassen <i>Beispiel: Gemeinde</i>
Erlassdatum		Datum	Datum Gemeinderatsbeschluss <i>Beispiel: 20150427</i>
Genehmigungsinstanz		Regierungsrat	Kann vom Regierungsrat genehmigt werden
		Baudirektion	Kann von der Baudirektion genehmigt werden
Genehmigungsdatum		Datum	Datum Genehmigung Regierungsrat oder Baudirektion <i>Beispiel: 20150427</i>
Mutationsnummer		Text	Zur Nachvollziehbarkeit <i>Beispiel: AL.N.3728.9</i>
letzte_Aenderung		Datum	Datum vom Beschluss der letzten Anpassung vom Gemeinderat, Regierungsrat oder der Baudirektion <i>Beispiel: 20150427</i>
Hinweis		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung die nur für die jeweilige Geometrie gelten.
Typ	x	Typ	Zugehöriger Sondernutzungsplantyp (Fremdschlüssel)

A4.2 Attribute Geobasisdatensatz Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Tabelle Dokument			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Titel	x	Text	Jeweiliges Baureglement oder Bau- und Zonenreglement der Gemeinde
OffiziellerTitel		Text	Jeweiliges Baureglement oder Bau- und Zonenreglement der Gemeinde
Abkuerzung		Text	<i>Beispiel: BZR</i>
OffizielleNr	x	Nummer	<i>Beispiel: 21</i>
Kanton		Text	Auftraggeber ist der Kanton Obwalden. <i>Beispiel: Obwalden</i>
Gemeinde		Text	Auftraggeber ist die Gemeinde Alpnach. <i>Beispiel: Alpnach</i>
publiziertAb	x	Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufende_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung. Perimeter wird ab öffentlicher Auflage (Anhang A1.1) publiziert.
TextImWeb		Text	Internetlink auf Dokument im Web. <i>Beispiel: BZR Alpnach https://secure.i-web.ch/gemweb/alpnach/de/onlineschalter2/reglemente/?action=info&pubid=21678</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Typ		Text	Rechtsvorschrift Gesetzliche Grundlage Hinweis
publiziertBis		Datum	Datum Ende der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
AuszugIndex		Text	

Tabelle Typ			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Code	x	Code	Code für die Lärmempfindlichkeitsstufe. <i>Beispiel: 31</i>
Bezeichnung		Text	Bezeichnung der Lärmempfindlichkeitsstufe. <i>Beispiel: Empfindlichkeitsstufe II</i>
Abkürzung		Text	Abgekürzte Bezeichnung. <i>Beispiel: ES II</i>
Empfindlichkeitsstufe		Keine_ES	Zone mit keiner oder undefinierter Empfindlichkeitsstufe.
		ES_I	Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis. <i>Beispiel: in Wohnzonen</i>
		ES_II	Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind. <i>Beispiel: in Wohnzonen</i>
		ES_III	Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind. <i>Beispiel: in Landwirtschaftszonen</i>
		ES_IV	Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind. <i>Beispiel: in Industriezonen.</i>
Aufgestuft		Text	Fläche die gemäss Art. 43 Abs. 2 Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) der nächst höheren Stufe zugeordnet wurde. <i>Beispiel: von ES II auf ES III</i>
Verbindlichkeit		Nutzungsplanfestlegung	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt.
		orientierend	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt.
		hinweisend	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte.
		wegleitend	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind.
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Dokument	x	Liste	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Lärmempfindlichkeitsstufen zugeordnet sind (Fremdschlüssel). <i>Beispiel: Verknüpfung mit dem kommunalen Baureglement</i>

Tabelle Geometrie			
<i>Bezeichnung</i>	<i>zwin- gend</i>	<i>Werte</i>	<i>Beschreibung</i>
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufen- de_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung. Perimeter wird ab öffentlicher Auflage (Anhang A1.1) publiziert.
publiziertAb	x	Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung die nur für die jeweilige Geometrie gelten. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
ES	x	Typ	Zugeordnete Empfindlichkeitsstufe (Fremdschlüssel).
letzte_Aenderung	x	Datum	Datum der letzten Änderung zur Nachvollziehbarkeit <i>Beispiel: 20150427</i>
publiziertBis		Datum	Datum Ende der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>

A4.3 Attribute Geobasisdatensatz Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen)

Tabelle Dokument			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Titel	x	Text	Kantonales Reglement oder Verordnung über das Waldgesetz.
OffiziellerTitel		Text	Kantonales Reglement oder Verordnung über das Waldgesetz.
Abkuerzung		Text	<i>Beispiel: WG</i>
OffizielleNr	x	Nummer	<i>Beispiel: 21</i>
Kanton		Text	Auftraggeber ist der Kanton Obwalden. <i>Beispiel: Obwalden</i>
Gemeinde		Text	<i>Auftraggeber ist die Gemeinde Alpnach.</i> <i>Beispiel: Alpnach</i>
publiziertAb	x	Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufende_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung. Perimeter wird ab öffentlicher Auflage (Anhang A1.1) publiziert.
TextImWeb		Text	Internetlink auf Dokument im Web. <i>Beispiel:</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Typ		Text	Rechtsvorschrift Gesetzliche Grundlage Hinweis
publiziertBis		Datum	Datum Ende der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
AuszugIndex		Text	

Tabelle Typ			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Code	x	Code	Code für die Waldgrenze.
Bezeichnung	x	Text	Bezeichnung der Waldgrenze.
Abkürzung		Text	Abgekürzte Bezeichnung.
Verbindlichkeit	x	Nutzungsplanfestlegung	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt.
		orientierend	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt.
		hinweisend	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte.
		wegleitend	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind.
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Dokument	x	Liste	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche diesem Waldgrenzentyp zugeordnet sind (Fremdschlüssel). <i>Beispiel: Verknüpfung mit dem kantonalen Waldgesetz</i>

Tabelle Geometrie			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufende_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung..
publiziertAb	x	Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung die nur für die jeweilige Geometrie gelten. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
WG	x	Typ	Zugehöriger Waldgrenzentyp (Fremdschlüssel).
Objektname	x	Text	Erläuternder Text oder Bemerkung.
Mutationsnummer		Nummer	Zur Nachvollziehbarkeit <i>Beispiel: AL.N.3728.9</i>
letzte_Aenderung	x	Datum	Datum der letzten Änderung zur Nachvollziehbarkeit <i>Beispiel: 20150427</i>
publiziertBis		Datum	Datum Ende der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>

A4.4 Attribute Geobasisdatensatz Nr. 159 Waldabstandslinien

Tabelle Dokument			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Titel	x	Text	Jeweiliges Baureglement oder Bau- und Zonenreglement der Gemeinde
OffiziellerTitel		Text	Jeweiliges Baureglement oder Bau- und Zonenreglement der Gemeinde
Abkuerzung		Text	<i>Beispiel: BZR</i>
OffizielleNr	x	Nummer	<i>Beispiel: 21</i>
Kanton		Text	Auftraggeber ist der Kanton Obwalden. <i>Beispiel: Obwalden</i>
Gemeinde		Text	Auftraggeber ist die Gemeinde Alpnach. <i>Beispiel: Alpnach</i>
publiziertAb	x	Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufende_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung. Perimeter wird ab öffentlicher Auflage (Anhang A1.1) publiziert.
TextImWeb		Text	Internetlink auf Dokument im Web. <i>Beispiel: BZR Alpnach https://secure.i-web.ch/gemweb/alpnach/de/onlineschalter2/reglemente/?action=info&pubid=21678</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Typ		Text	Rechtsvorschrift Gesetzliche Grundlage Hinweis
publiziertBis		Datum	Datum Ende der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
AuszugIndex		Text	

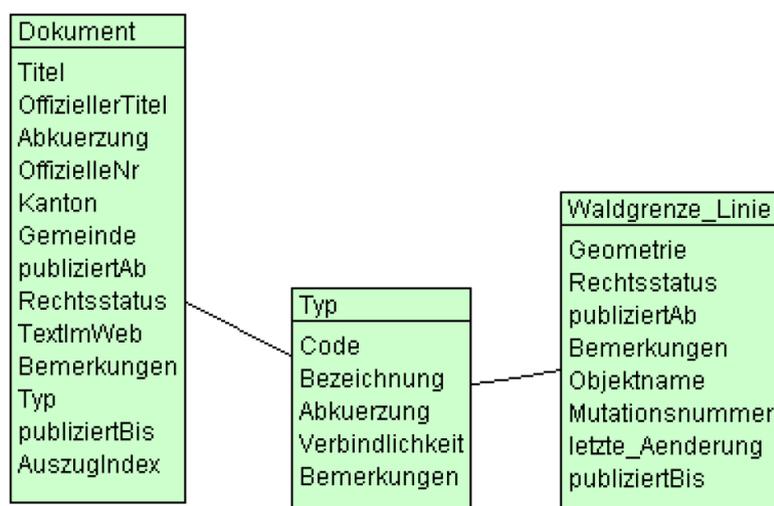
Tabelle Typ			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Code	x	Code	Code für die Waldabstandslinie.
Bezeichnung	x	Text	Bezeichnung der Waldabstandslinie.
Abkürzung		Text	Abgekürzte Bezeichnung.
Verbindlichkeit	x	Nutzungsplanfestlegung	Eigentümerverbindlich, im Verfahren der Nutzungsplanung festgelegt.
		orientierend	Eigentümerverbindlich, in anderen Verfahren festgelegt.
		hinweisend	Nicht eigentümerverbindlich, Informationsinhalte.
		wegleitend	Nicht eigentümerverbindlich, sie umfassen Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind.
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
Dokument	x	Liste	Liste der Rechtsvorschriften und Dokumente, welche den Waldabstandslinien zugeordnet sind (Fremdschlüssel). <i>Beispiel: Verknüpfung mit dem kommunalen Baureglement</i>

Tabelle Geometrien Waldabstand_Linie und Baueinschraenkung_Wald			
Bezeichnung	zwingend	Werte	Beschreibung
Rechtsstatus	x	in_Kraft	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist in Kraft.
		laufende_Aenderung	Rechtsstatus der Festlegung. Die Festlegung ist noch nicht in Kraft, eine Änderung ist in Vorbereitung. Perimeter wird ab öffentlicher Auflage (Anhang A1.1) publiziert.
publiziertAb	x	Datum	Datum der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>
Bemerkungen		Text	Erläuternder Text oder Bemerkung die nur für die jeweilige Geometrie gelten. Nur in Ausnahmefällen verwenden.
WAL	x	Typ	Zugehöriger Waldabstandslinientyp (Fremdschlüssel).
letzte_Aenderung	x	Datum	Datum der letzten Änderung zur Nachvollziehbarkeit <i>Beispiel: 20150427</i>
publiziertBis		Datum	Datum Ende der Publikation. <i>Beispiel: 20150427</i>

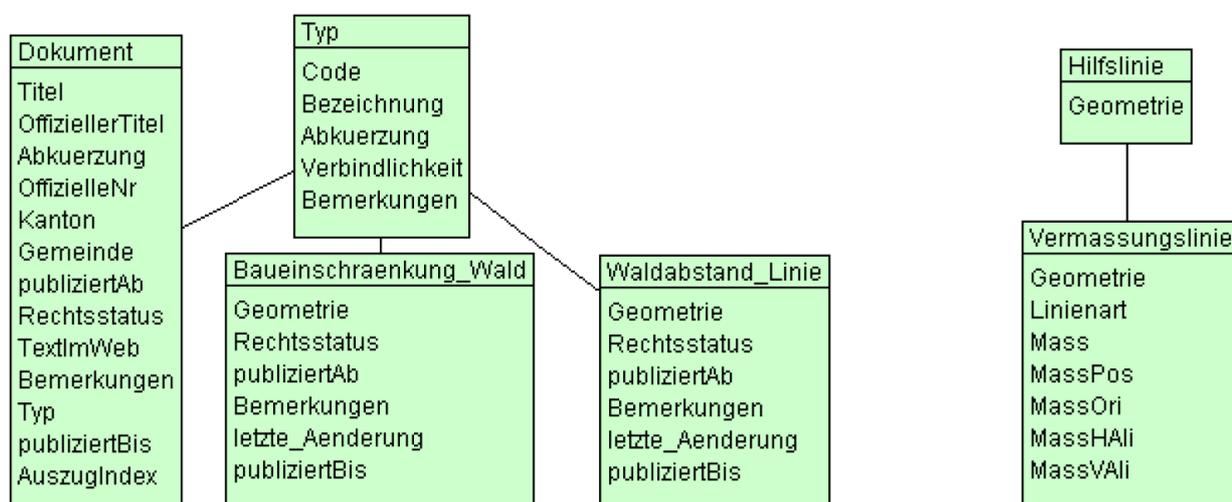
A5.2 Geobasisdatensatz Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)



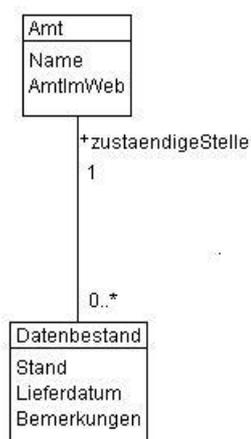
A5.3 Geobasisdatensatz Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen)



A5.4 Geobasisdatensatz Nr. 159 Waldabstandslinien



TransferMetadaten (in jedem Geobasisdatensatz enthalten)



A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A6 Datenmodelle Interlis 2

A6.1 MODEL Nutzungsplanung

TRANSFER INTERLIS 2.3;

Minimales Geodatenmodell Nutzungsplanung (kantonal / kommunal) mit kantonalen Erweiterungen
Geobasisdatensatz Nr. 73

Link Datenmodell: [models.gis-daten.ch - /nw-ow/RAUMPLANUNG/](https://models.gis-daten.ch/-/nw-ow/RAUMPLANUNG/)

Dateiname: Nutzungsplanung_NWOW_V2.ili; Raumplanung_Basis_NWOW_V2.ili
Version vom: 2025-01-20

A6.2 MODEL Lärmempfindlichkeitsstufen

TRANSFER INTERLIS 2.3;

Minimales Geodatenmodell Lärmempfindlichkeitsstufen (kantonal / kommunal) mit kantonalen Erweiterungen
Geobasisdatensatz Nr. 145

Link Datenmodell: [models.gis-daten.ch - /nw-ow/RAUMPLANUNG/](https://models.gis-daten.ch/-/nw-ow/RAUMPLANUNG/)

Dateiname: Laermempfindlichkeitsstufen_NWOW_V2.ili; Raumplanung_Basis_NWOW_V2.ili
Version vom: 2025-01-20

A6.2 MODEL Waldgrenzen

TRANSFER INTERLIS 2.3;

Minimales Geodatenmodell Waldgrenzen (kantonal / kommunal) mit kantonalen Erweiterungen
Geobasisdatensatz Nr. 145

Link Datenmodell: [models.gis-daten.ch - /nw-ow/RAUMPLANUNG/](https://models.gis-daten.ch/-/nw-ow/RAUMPLANUNG/)

Dateiname: Waldgrenzen_NWOW_V2.ili; Raumplanung_Basis_NWOW_V2.ili
Version vom: 2025-01-20

A6.2 MODEL Waldabstandslinien

TRANSFER INTERLIS 2.3;

Minimales Geodatenmodell Waldabstandslinien (kantonal / kommunal) mit kantonalen Erweiterungen
Geobasisdatensatz Nr. 145

Link Datenmodell: [models.gis-daten.ch - /nw-ow/RAUMPLANUNG/](https://models.gis-daten.ch/-/nw-ow/RAUMPLANUNG/)

Dateiname: Laermempfindlichkeitsstufen_NWOW_V2.ili; Raumplanung_Basis_NWOW_V2.ili
Version vom: 2025-01-20

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A7 Darstellungsmodell Farbtabelle

A7.1 Geobasisdatensätze ID Nr. 73, 145, 157, 159

Bei der nachfolgenden Musterlegende sind zwar die einzelnen R/G/B-Werte (Rot, Grün, Blau-Werte) der Farben und bei Schraffuren zusätzlich die Winkel der Linien angegeben, wobei jedoch je nach EDV-System, Plotter und Papier die Resultate von den hier dargestellten Farben abweichen können.

Grundnutzungen															
Haupt-nutzung	Bezeichnung der Symbolik; Erster Wert (rot) muss zwingende zuerst vergeben werden (entspricht der kantonalen Abbildung)!	Code in TABLE Typ	Farbe	Primärfarbe (Hintergrund)			Farbe	Sekundärfarbe (Schraffur)			Schraffur (überlagert)			Umrissfarbe (RGB)	Beispiel
				R	G	B		R	G	B	Breite	Abstand	Winkel		
11	Wohnzone 1-geschossig	11WO01		255	255	160								0,0	
	Wohnzone 1-geschossig	11WO10		255	255	204								0,0	
	Wohnzone 1-geschossig	11WO13		255	255	230								0,0	
	Wohnzone 2-geschossig	11WO02		255	242	0								0,0	
	Wohnzone 2-geschossig	11WO20		255	255	102								0,0	
	Wohnzone 2-geschossig	11WO25		255	255	140								0,0	
	Wohnzone 2-geschossig	11WO30		255	230	51								0,0	
	Wohnzone 2-geschossig	11WO40		255	204	51								0,0	
	Wohnzone 3-geschossig	11WO03		255	166	0								0,0	
	Wohnzone 3-geschossig	11WO60		255	153	51								0,0	
	Wohnzone 4-geschossig	11WO04		255	70	0								0,0	
12	Gewerbezone	12AR01		115	178	255								0,0	
	Industriezone	12AR02		0	92	230								0,0	
	Arbeitszone	12AR10		150	180	230								0,0	
	Arbeitszone	12AR20		120	160	230								0,0	
	Arbeitszone	12AR30		90	140	230								0,0	
	Arbeitszone	12AR40		60	120	230								0,0	
13	Wohn- und Gewerbezone 2-geschossig	13MI01		115	178	255		255	242	0	6.0	14.0	45	0,0	
	Wohn- und Gewerbezone 3-geschossig	13MI02		115	178	255		255	166	0	6.0	14.0	45	0,0	
	Wohn- und Gewerbezone 4-geschossig	13MI03		115	178	255		255	70	0	6.0	14.0	45	0,0	
14	Kernzone	14KE01		217	179	153								0,0	
	Kernzone	14KE10		220	140	60								0,0	
	Kernzone	14KE20		200	130	60								0,0	
	Kernzone	14KE30		180	120	60								0,0	
	Kernzone	14KE40		160	110	60								0,0	
	Kernzone	14KE50		140	100	60								0,0	
15	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kommunal	15OE01		178	178	178								0,0	
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kantonal	15OE02		130	130	130								0,0	
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kantonal	15OE13		215	215	215								0,0	
16	Grünzone	16GR01		128	255	51								0,0	
	Grünzone	16GR11		165	255	100								0,0	
	Grünzone	16GR20		80	210	50								0,0	
17	Kur-, Tourismus- und Freizeitzone kommunal	17KU01		200	102	204								0,0	
	Kur-, Tourismus- und Freizeitzone kantonal	17KU02		169	0	230								0,0	
	Kur-, Tourismus- und Freizeitzone	17KU10		210	180	240								0,0	Ferienhauszone
	Kur-, Tourismus- und Freizeitzone	17KU20		190	160	240								0,0	Hotelzone
	Kur-, Tourismus- und Freizeitzone	17KU30		170	140	240								0,0	
18	Verkehrszone	18VE01		225	225	225								0,0	
19	Ortsbezogene Bauzone	19SO01		255	151	191								0,0	
	Sonderbauzone	19SO10		255	200	210								0,0	Klosterzone
	Sonderbauzone	19SO40		230	140	180		444	555	666				0,0	
	Ferienhauszone	19SO02		200	102	204		255	242	0	6.0	14.0	45	0,0	
	Ferienhauszone	19SO50		200	102	204		255	242	0	6.0	14.0	135	0,0	
21	Landwirtschaftszone	21LA01		191	255	102								0,0	
22	Speziallandwirtschaftszone	22SL01		180	204	84								0,0	
29	Alpwirtschaftszone	29AL01		220	255	102								0,0	
31	Naturschutzzone kommunal	31NS01		77	255	115								0,0	
	Naturschutzzone kantonal	31NS02		114	137	68								0,0	
	Naturschutzzone	31NS10		80	170	120								0,0	
	Naturschutzzone Gewässer kommunal	31SG01		153	252	255		77	255	115	6.0	14.0	90	0,0	
	Naturschutzzone Gewässer kantonal	31SG02		153	252	255		114	137	68	6.0	14.0	90	0,0	
	Naturschutzzone Wald kommunal	31SW01		77	179	0		77	255	115	6.0	14.0	90	0,0	
	Naturschutzzone Wald kantonal	31SW02		77	179	0		114	137	68	6.0	14.0	90	0,0	
32	Gewässer	32GE01		153	242	255								0,0	
41	Zonen für Kleinsiedlungen	41WE01		245	189	122								0,0	
42	Verkehrsflächen	42VE01		240	240	240								0,0	
43	Reservezone	43RE01		255	255	255		191	255	102	6.0	14.0	45	0,0	
44	Wald	44WA01		77	179	0								0,0	
49	Abbauzone	49AB01		245	212	122								0,0	
	Deponiezone	49AB02		245	212	122								0,0	
	Abbau oder Deponie	49AB10		255	230	180								0,0	Abbauzone
	Abbau oder Deponie	49AB20		210	180	70								0,0	Deponiezone
	Golfplatzzone	49UZ01		214	157	188								0,0	
	übriges Gemeindegebiet	49UZ02		255	255	255								0,0	

Überlagernde Nutzungsplaninhalte														
Haupt-nutzung	Bezeichnung der Symbolik; Erster Wert (rot) muss zwingende zuerst vergeben werden (entspricht der kantonalen Abbildung)!	Code in TABLE Typ	Umrandung	Schraffur	Flächen-Muster	Punkt-Symbol	Farbe	Primärfarbe (Symbolik)			Linie / Symbol (Grösse)			Beispiel
								R	G	B	Breite	Abst./ L.	Winkel	
51	Ortsbildschutzzonen	51OB01	X		X	X		0	132	168	4.0	10.0		
52	Freihaltezone	52FH01	X	X				179	179	0	2.0	9.0	45	
	Freihaltezone	52FH11	X	X				140	230	60	0.5	4.0	90	
	Gewässerraumzone kommunal	52GR04	X	X				77	196	245	1.0	9.0	135	
	Gewässerraumzone kantonal	52GR02	X	X				0	92	230	1.0	9.0	135	
	Grundwasserschutzzone kantonal	52GS02	X		X	X		115	178	255	2.0	5/2		Symbol: Punkt 1.5
	Grundwasserschutzareal kantonal	52GS03	X		X	X		115	178	255	2.0	5/8		Symbol: Linie 5
	Bauzone 2. Etappe (nur Temporär)	52LE15	X		X			160	135	80	5.0	4/4	90	punktierte Fläche
	Landschaftsschutzgebiet kantonal	52LS01	X	X				160	135	80	1.0	15.0	90	
	Moorlandschaften kantonal	52MO01	X	X				38	115	0	1.0	8.0	0	gestrichelte Linie
	Flächen-Naturobjekte kommunal	52NO01	X		X	X		180	50	0	5.0	7/7		
	Flächen-Naturobjekte kantonal	52NO02	X		X	X		115	0	0	5.0	7/7		
	Naturschutzzone	52NS01	X	X				77	255	115	2.0	9.0	135	
	Auengebiete	52AU01	X	X				0	255	0	1.0	8.0	0	ausgezogene Linie
	Wildruhezonen	52WI01	X					255	170	0	4.0			Umrandung
53	Überlastkorridore	53UK41	X	X				0	77	168	1.0	9.0	90	
	Überlastkorridore	53UK42	X	X				0	77	168	1.0	9.0	0	
	Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung	53GE01	X	X				255	0	0	0.5	9.0	45	
	Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung	53GE02	X	X				0	112	255	0.5	9.0	45	
	Gefahrenzone mit geringer Gefährdung	53GE03	X	X				255	230	0	0.5	9.0	45	
	keine Gefahrenzone	53GE04												keine Farbe
59	Sondernutzungszone	59SO12	X		X			78	78	78	9.5	16/16		Dreieck
	Tourismus- und Erholungszone	59UN01	X			X		200	102	204	3.5	7/7		
	Abbauzone kommunal	59UN02	X	X				245	212	122	4.0	9.0	90	
	Abbauzone kantonal	59UN03	X	X				0	0	0	4.0	9.0	90	
	Deponiezone kommunal	59UN04	X	X				245	212	122	4.0	9.0	0	
	Deponiezone kantonal	59UN05	X	X				0	0	0	4.0	9.0	0	
	Bauzonenähnliche Nutzungsüberlagerungen	59UN06	X	X				255	151	191	1.0	10.0	135	
	überlagerte Nutzung	59UN12	X	X				255	200	210	1.0	3.0	45	
	überlagerte Nutzung	59UN22	X	X				210	180	240	1.0	3.0	45	
	überlagerte Nutzung	59UN32	X	X				255	230	180	1.0	3.0	45	
	überlagerte Nutzung	59UN42	X	X				210	180	70	1.0	3.0	45	
61	Quartierplan	61SN01	X					0	0	0	2.0	3.0 / 3.0		
	Bebauungsplan	61SN02	X					0	230	169	2.0	3.0 / 3.0		
	Sondernutzungsplan	61SN03	X					255	0	0	2.0	3.0 / 3.0		
62	Quartierplanpflicht	62SN01	X					38	115	0	3.0			
	Gestaltungsplanpflicht	62SN02	X					0	128	179	4.0			
	Bebauungsplanpflicht	62SN03	X					230	0	169	4.0			
	Sondernutzungsplanpflicht	62SN04	X					102	140	38	4.0			
63	Bauzone 2. Etappe (temporär)	52LE15	X		X	X		255	115	223	5.0	12/12		
69	Archäologische Fundstelle	69AR01	X	X				200	0	0	1.0	9.0	90	
	Diverse flächenbezogene Festlegungen	69DI01	X	X				0	0	0	0.5	3.0	0/90	
	Diverse flächenbezogene Festlegung	69DI10	X	X				118	147	60	0.5	9.0	45	
	Diverse flächenbezogene Festlegung	69DI11	X	X				118	147	60	0.5	9.0	90	
	Diverse flächenbezogene Festlegung	69DI12	X	X				118	147	60	0.5	9.0	135	
	Diverse flächenbezogene Festlegung	69DI13	X	X				96	73	122	0.5	9.0	45	
	Diverse flächenbezogene Festlegung	69DI14	X	X				96	73	122	0.5	9.0	90	
	Immissionsschutz	69LA01	X		X	X		104	104	104	8.0	6/6		Dreieck ausgefüllt
	Emmissionsbeschränkung	69LA10	X		X	X		50	50	50	8.0	6/6		Dreieck ausgefüllt

Linienbezogene Nutzungsplaninhalte														
Haupt-nutzung	Bezeichnung der Symbolik; Erster Wert (rot) muss zwingende zuerst vergeben werden (entspricht der kantonalen Abbildung)!	Code in TABLE Typ	Umrandung	Schraffur	Flächen-Muster	Punkt-Symbol	Farbe	Primärfarbe (Symbolik)			Linie / Symbol (Grösse)			Beispiel
								R	G	B	Breite	Abst./ L.	Winkel	
71	Baulinien	71BL01		X				0	0	0	2.0	Punkt-Strich		
	Baulinie für oberirdische Anlagen	71BL11			X			60	140	120	2.0	2.0		Park-/Lagerplätze
	Projektiertes Strassenrand = Zonengrenze	71BL13	X					132	0	168	2.0			
	Baulinie für oberirdische Bauten	71BL14	X					115	0	0	2.0			Haupt-/Kleinbauten
	Baulinie für einzelne Stockwerke	71BL15	X					0	88	230	2.0			Arkaden
	Gewässerraumlinie kantonal	71BL21	X					50	170	255	2.0			Gewässeraustritt
	Baulinie generell	71BL30	X					0	0	0	2.0			Bauten
	Pflicht-Baulinie für oberirdische Bauten	71BL31	X					150	140	100	2.0			
	Baulinie	71BL40	X					200	0	255	2.0			
79	Diverse	79DL44		X	X			0	0	0	2.0			
	Vermassung	79DL45	X					0	0	0	0.5			
	Linie-Naturobjekt kommunal	79NO01			X			100	160	45	10.0			gepunktete Linie
	Linie-Naturobjekt kantonal	79NO02			X			0	115	76	10.0			gepunktete Linie

Punktbezogene Nutzungsplaninhalte														
Haupt-nutzung	Bezeichnung der Symbolik; Erster Wert (rot) muss zwingende zuerst vergeben werden (entspricht der kantonalen Abbildung)!	Code in TABLE Typ	Umrandung	Schraffur	Flächen-Muster	Punkt-Symbol	Farbe	Primärfarbe (Symbolik)			Linie / Symbol (Grösse)			Beispiel
								R	G	B	Breite	Abst./ L.	Winkel	
81	Punkt-Naturobjekt kommunal	81NO01						100	125	45	rund	13.0		
	Punkt-Naturobjekt kantonal	81NO02						0	115	76	rund	13.0		
82	Kulturobjekt lokal	82KO01						0	112	255	viereck	12.0		
	Kulturobjekt regional	82KO02						168	0	0	viereck	12.0		
	Kulturobjekt national	82KO03						120	0	230	viereck	12.0		
89	Diverse punktbezogene Festlegungen	89PO01						0	0	0	dreieck	17.0		
	Projektpunkt diverse	89PO21						255	0	0	dreieck	17.0		

Vermassung														
Hauptnutzung	Bezeichnung der Symbolik; Erster Wert (rot) muss zwingende zuerst vergeben werden (entspricht der kantonalen Abbildung)!	Code in TABLE Typ	Umrandung	Schraffur	Flächen-Muster	Punkt-Symbol	Farbe	Primärfarbe (Symbolik)			Linie / Symbol (Grösse)			Beispiel
								R	G	B	Breite	Abst./ L.	Winkel	
	Vermassung Typ A			0	0	0								
	Vermassung Typ B			0	0	0								
	Vermassung Typ C			0	0	0								
	Vermassung Typ D			0	0	0								
	Vermassung Typ E			0	0	0								
	Vermassung Typ F			0	0	0								
	Hilfslinie			0	0	0						1.0		

A7.2 Geobasisdatensatz Nr. 145 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Lärmempfindlichkeitsstufen															
Hauptnutzung	Bezeichnung der Symbolik; Erster Wert (rot) muss zwingende zuerst vergeben werden (entspricht der kantonalen Abbildung)!	Code in TABLE Typ	Farbe	Primärfarbe (Hintergrund)			Farbe	Sekundärfarbe (Schraffur)			Schraffur (überlagert)			Umrissfarbe (RGB)	Beispiel
				R	G	B		R	G	B	Breite	Abstand	Winkel		
10	Keine_Empfindlichkeitsstufe	Keine_ES		255	255	255		0	0	0				0,0,0	flächig
20	Empfindlichkeitsstufe_I	ES_I		255	242	0		0	0	0				0,0,0	flächig
31	Empfindlichkeitsstufe_II	ES_II		255	166	0		0	0	0				0,0,0	flächig
41	Empfindlichkeitsstufe_III	ES_III		255	77	0		0	0	0				0,0,0	flächig
51	Empfindlichkeitsstufe_IV	ES_IV		230	0	0		0	0	0				0,0,0	flächig
	Lärmempfindlichkeit aufgestuft	...+						0	0	0	1.2	6.0		0,0,0	punktiert
	Lärmempfindlichkeit konkret eingestuft	...++						0	0	0	1.2	11.0		0,0,0	punktiert

A7.3 Geobasisdatensatz Nr. 157 Waldgrenzen (in Bauzonen)

Waldgrenzen														
Hauptnutzung	Bezeichnung der Symbolik; Erster Wert (rot) muss zwingende zuerst vergeben werden (entspricht der kantonalen Abbildung)!	Code in TABLE Typ	Umrandung	Schraffur	Flächen-Muster	Punkt-Symbol	Farbe	Primärfarbe (Symbolik)			Linie / Symbol (Grösse)			Beispiel
								R	G	B	Breite	Abst./ L.	Winkel	
1	Waldgrenze	WaGR01	x					255	0	0	2.0			

A7.4 Geobasisdatensatz Nr. 159 Waldabstandslinien

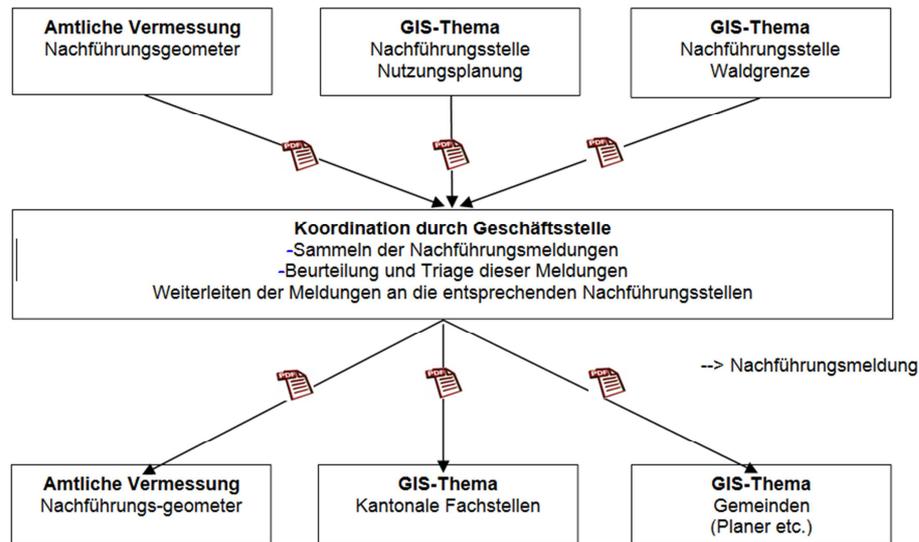
Waldabstandslinien														
Hauptnutzung	Bezeichnung der Symbolik; Erster Wert (rot) muss zwingende zuerst vergeben werden (entspricht der kantonalen Abbildung)!	Code in TABLE Typ	Umrandung	Schraffur	Flächen-Muster	Punkt-Symbol	Farbe	Primärfarbe (Symbolik)			Linie / Symbol (Grösse)			Beispiel
								R	G	B	Breite	Abst./ L.	Winkel	
	Waldabstandslinie generell		x					0	255	0	2.0	2,4,2,1		Strich - Punkt
	Waldabstandslinie für unterirdische Bauten		x					200	0	255	2.0	2,4,2,1		Strich - Punkt
	Waldabstandslinie für oberirdische Bauten		x					115	0	0	2.0	2,4,2,1		Strich - Punkt
	Waldabstandslinie für einzelne Stockwerke		x					0	89	230	2.0	2,4,2,1		Strich - Punkt
	Waldabstandslinie für Kleinbauten		x					204	77	0	2.0	2,4,2,1		Strich - Punkt
	Waldabstandslinie für oberirdische Anlagen		x					0	255	0	2.0	2,4,2,1		Strich - Punkt
	Baubeschränkung Wald													Fläche für ÖREB

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A8 Koordinierte Nachführung

A8.1 Ablauf, Abhängigkeiten

Durch die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung wird es nötig, dass auch andere Geodaten nachgeführt werden müssen. Die einzelnen Dateneigentümer werden über die auszuführenden Nachführungsarbeiten durch die GIS Daten AG informiert. Die Geschäftsstelle koordiniert und sammelt die Nachführungsmeldungen und leitet diese an die zuständigen Fachstellen / Nachführungsstellen weiter (siehe auch Pflichtenheft der Geschäftsstelle).



A8.2 Übersicht, Schema

Ebenen	GIS-Thema (Kontext) Ausgangsnummer	Nutzungsplanung (Munizipalplanung, D73) GIS in: 10b Kleinere Nachführungsarbeiten Nutzungsplanung	Waldgrenzen (Waldgrenzen, D 071) Kleinere Nachführungsarbeiten Nutzungsplanung	Gewässernetz (VareBase) GIS DV: 1027.3	Seeuferlinie (Gewässer stehende) GIS DV: 1027.2.1 nur bei Parzellen (im See) und stehendem Gewässer	Oetomorphologie (Rekultivierung) GIS DV: 1008	Nutzflächen und Betriebe (IL/W) GIS DV: 1025 in DV für den ALU-relevanter nach	Basisbezugssystem (Kant) GIS DV: 1023 nur bei Kantonsstrassen	Landwertzonen (Landwertzonen) GIS DV: 1076	Fruchtfolgeflächen (Fruchtfolgeflächen) GIS DV: 1071	diverse Schutzzonen (Natur- und Landschaft) GIS DV: 1016	Kulturobjekte (Kulturobjekte) GIS DV: 1023.1 nur bei Gebäuden	Kataster belastete Standorte (Kataster belastete Standorte, D151) GIS DV: 1000 nur bei Parzellen	Bodenbedeckung (Boden)	
Kanton		OW	OW	OW	OW	OW	OW	OW	OW	OW	OW	OW	OW	OW	OW
Zuständige Fachstelle		Gde	AWL	ALU	AWL	ALU	HTA	Steuerverwaltung	ALU	AWL	Denkmalpflege	ALU	Geometer		
Nachführungsstelle		Planer	GIS	GIS	GIS	ALU	GIS	GIS	GIS	GIS	Denkmalpflege	ALU	Trigonet AG		
Verantwortlich bei GIS		Ach	Bg	Wie	Wie	Wie	We	Car	Ach	Car	Car	Car	Wie	Ay	
Fixpunkte															
Liegenschaften															
Parzellen (nach Eintrag im GB)		X			X		X ¹							X	
Bodenbedeckung							X ¹								
öffentliche Gebäude							X					X			
übrige Gebäude							X					X			
Strasse		X					X	X ²			X				
Weg		X					X				X				
Trottoir		X					X	X ³							
Verkehrinsel								X ³							
Bahn		X					X								
Flugplatz		X					X								
Acker Wiese Weide							X				X				
stehendes Gewässer		X		X	X	X					X				
fließendes Gewässer		X		X		X					X				
geschlossener Wald		X	X				X				X				
proj. Bodenbedeckung (Strasse)		X													
Einzelobjekte															
eingedoltes öffentliches Gewässer		X		X		X									
Rinnal		X		X		X									
Waldgrenzen															X
Grundnutzung									X						
Seeuferlinie		X													X
nur im Bereich wo Betriebe erfasst sind															
					² National- und Kantonsstrassen										

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden
A9 Merkblatt über die Aufnahme von Quartierplänen in den ÖREB-Kataster
Ablauf digitale Datenbearbeitung einer Nutzungsplanungsrevision

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

MERKBLATT

über die Aufnahme und Nachführung von Quartierplänen im ÖREB-Kataster

1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) sind jene öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen Gegenstand des Katasters (ÖREBK), die nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs (ZGB) nicht im Grundbuch angemerkelt werden. Gemäss Art. 17 GeolG gilt der Inhalt des Katasters als bekannt. Die Sondernutzungspläne, zu denen auch die Quartierpläne nach Art. 18ff BauG gehören, stellen gemäss Art. 3 Bst. a der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV; SR 510.622.4) ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ÖREB) dar.

Die Aufnahme der rechtsgültigen Quartierpläne in den ÖREBK muss bis spätestens 1. Januar 2020 abgeschlossen sein, da gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. b ÖREBKV ab diesem Datum der Kataster in allen Kantonen definitiv einzuführen ist.

Die Inhalte der Quartierpläne lassen sich nach ihrer rechtlichen Bedeutung in (eigentümer)verbindliche und unverbindliche Inhalte unterscheiden. Nur die verbindlichen Inhalte sind zwingend in den ÖREB-Kataster aufzunehmen. Die unverbindlichen Bestandteile eines Quartierplanes haben rein informativen Charakter und können optional im ÖREBK als „Weitere Informationen und Hinweise“ zur Verfügung gestellt werden.

2. Quartierplaninhalte für den ÖREB-Kataster

Verbindliche Daten	Datentyp
1. Quartierplanperimeter (pro eindeutiger Quartierplanname, nicht pro Änderung des Quartierplans)	Vektordaten (nach Abspr.)
2. Eindeutiger Name des Quartierplans (pro Quartierplanperimeter, nicht pro Änderung des Quartierplans)	Text (Excel-Tab)
3. Datum Beschluss Gemeinderat	Datum (Excel-Tab)
4. Informeller* Gemeinderatsbeschluss	PDF (300 dpi)
5. Datum Beschluss Regierungsrat (wenn nach Art. 18 Abs. 9 BauG erforderlich)	Datum (Excel-Tab)
6. Informeller* Regierungsratsbeschluss (falls 5. vorhanden)	PDF (300 dpi)
7. Verbindliche Planinhalte (gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a BauG)	PDF (300 dpi)
8. Besondere Bauvorschriften (gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c BauG)	PDF (300 dpi)
Unverbindliche Daten	
9. Bericht zum Quartierplan (gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b BauG)	PDF (300 dpi)
10. Orientierende Planinhalte	PDF (300 dpi)

* Begriffserklärung siehe nachfolgendes Kapitel.

Bei Änderungen eines bestehenden Quartierplanes sind die Daten der Objekte 3 bis 8 für die Nachführung des ÖREB-Katasters bereitzustellen bzw. müssen neu erfasst werden. Für ab 2016 erlassene Quartierpläne sind keine informellen Beschlüsse mehr notwendig, da die Dokumente 7 und 8 konsolidiert aufbereitet werden.

3. Stand der Ersterfassung der Quartierplandaten für den ÖREB-Kataster

Die Quartierplanperimetererfassung mit den entsprechenden Attributen und Dokumenten ist bis auf kleinere Bereinigungsarbeiten Ende 2015 abgeschlossen worden. Im ÖREBK sind vorläufig nur die Quartierplanperimeter abgebildet. Die Verknüpfung (Link) mit den jeweiligen verbindlichen Quartierplandokumenten ist noch ausstehend.

Umgang mit Gemeinderats- und Regierungsratsbeschlüssen

Die vollständige Abbildung der relevanten Rechtsvorschriften eines Quartierplans beinhaltet auch die Beschlüsse der zuständigen Behörden, sofern keine konsolidierten (nachgeführten) Dokumente vorliegen. Formulierten Auflagen in den Beschlüssen sind verbindlich umzusetzen und müssen im ÖREBK ersichtlich sein. Da aber nicht alle Daten eines Beschlusses, insbesondere Personen- und Kostendaten, für die Öffentlichkeit bestimmt sind, behilft man sich mit sogenannten informellen Beschlüssen.

Das Dispositiv eines informellen Beschlusses umfasst folgende Teile eines Originalbeschlusses:

- Titelpf (Beschlussdatum, Beschlussnummer, Angabe des Geschäftes/ betroffener Quartierplan);
- Beschlussteil (ohne Personen- und Kostendaten).

Dokumententitelname gemäss 'AN Nomenklatur QP': ...GRB_informell bzw. ...RRB_informell.

Für die bis Ende 2015 rechtskräftig vorliegenden Quartierpläne werden noch informelle Beschlüsse aufbereitet.

4. Künftige Nachführung der Quartierplandaten für den ÖREB-Kataster

Ab 2016 sind für alle neuen oder geänderten Quartierpläne die verbindlichen Pläne und Bauvorschriften in konsolidierten Fassungen (mit Hinweis auf Beschlussdatum) dem ÖREBK zur Verfügung zu stellen. Dadurch erübrigt sich künftig die Erstellung informeller Behördenbeschlüsse.

Neue oder geänderte Quartierplandaten sind von der Gemeinde (Datenherr) der GIS Daten AG (katas-terführende Stelle) gemäss der unter Kapitel 2 aufgeführten Tabelle abzugeben. Für die notwendigen Attribute stellt die GIS Daten AG eine Mustertabelle zur Verfügung.

Eine entsprechende Datenablage für sämtliche Quartierplandaten ist durch die GIS Daten AG (in Zusammenarbeit mit dem ILZ) in Erarbeitung und soll der Verwaltung zugänglich gemacht werden (auch die unverbindlichen Dokumente, falls gewünscht).

Sarnen, 31. März 2016

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A10 Nachführung der digitalen Zonenplandaten im GIS (Wald und Gewässer)

Vereinfachtes Verfahren

Nachführung der digitalen Zonenplandaten im GIS OW:

Grundsätze für ein vereinfachtes Verfahren für die Anpassung der kommunalen und kantonalen Nutzungsplanung mit den übergeordneten Themen Wald und Gewässer

Änderungen der Grundnutzung Wald und Gewässer (orientierende Inhalte) ohne ordentliches Planungsverfahren sind nur in denjenigen Fällen möglich, in denen folgende Zonen gemäss Geodatenmodell Nutzungsplanung betroffen sind:

- bei Grundnutzungen der Nicht-Bauzone, z.B. Landwirtschaftszone;
- bei eingeschränkten Bauzonen, z.B. Grünzone;
- bei Überlagerungen, sofern sie im direkten Zusammenhang zur tangierten Grundnutzung stehen.

Aktualisierte Wald- und Gewässerflächen der Amtlichen Vermessung werden von der GIS-Geschäftsstelle (GIS Daten AG, Sarnen) im Rahmen der "Koordinierten Nachführung" den zuständigen Fachstellen (betreffende Gemeinden und/oder kantonale Amtsstellen) mitgeteilt.

Die Nutzungsplanungsdaten dürfen nur mit dem Einverständnis der zuständigen Fachstelle von der GIS-Geschäftsstelle angepasst werden. Die dokumentierten Änderungen (mit Mutationsnummer) sind vor deren Veröffentlichung im GIS OW durch die zuständige Fachstelle zu verifizieren und die korrekte Umsetzung der GIS-Geschäftsstelle schriftlich zu bestätigen.

Das ARV ist über die vollzogenen Änderungen mittels Situationsplan durch die GIS-Geschäftsstelle in Kenntnis zu setzen. Anpassungen bei eingeschränkten Bauzonen sind zusätzlich mit einer Flächenbilanz zu dokumentieren (aufgrund der Übergangsbestimmung Art. 38a Abs. 2 RPG, wobei die vorliegenden Anpassungen aus materieller Sicht nicht der Kompensationspflicht unterworfen sind).

Nicht vollzogene Anpassungen des Zonenplans aufgrund aktualisierter Wald- und Gewässerflächen sind bei einer späteren Ortsplanungsrevision nachzuholen (auf Basis der Pendenzenliste der GIS-Geschäftsstelle). Die aktuellen Grundlagedaten der Amtlichen Vermessung sind jedoch im Zonenplan darzustellen (hinweisender Inhalt).

Dezember 2014

A Anhang Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden

A11 Ausführung Strassenbauprojekte

A11.1 Ausführung Strassenbauprojekte innerhalb der Bauzone

Ausführung Strassenbauprojekte mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im Strassenplanverfahren mit integrierter Zonenplanänderung vollständig innerhalb der Bauzone (für kantonale Projekte gilt separater Ablauf) (gemäss kant. Strassenverordnung vom 14. September 1935, GDB 720.11 in Verbindung mit den kant. Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006, GDB 710.111)

Verfahrensschritte	Zuständigkeit
Einleitung Planungsverfahren / Anhörung der betroffenen Kreise (evtl. Landerwerbsverhandlungen) / Sicherung der Finanzierung	Bauherrschaft
Detailausarbeitung Strassenbauprojekt mit Strassenplan (entspricht Situationsplan mit ergänzenden Anforderungen wie beim Zonenplan: parzellenscharfe Darstellung der ein- oder umzuzonenden Flächen inkl. Titelblatt für Genehmigungsvermerk) sowie Planungsbericht nach Art. 47 RPV	Bauherrschaft
Vorprüfung	
Einreichen Vorprüfungsgesuch (Schreiben der Gemeinde) mit Unterlagen Strassenbauprojekt, Strassenplan und Planungsbericht beim BRD (Anzahl Exemplare in Absprache mit Baukoordination (BK))	Gemeinde
Vernehmlassung bei betroffenen Fachstellen im Kanton/Bund	BK
Erstellung Vorprüfungsbericht und Rückmeldung an Gemeinde	BRD/ARV (BK)
Öffentliche Auflage	
Soweit erforderlich Bereinigung der Unterlagen zur öffentlichen Auflage (je nach Bedarf mit Rücksprache Kanton)	Bauherrschaft
Verabschiedung der bereinigten Unterlagen (Strassenbauprojekt, Strassenplan und Planungsbericht) zur öffentlichen Auflage	Gemeinde
Publikation der öffentlichen Auflage im Amtsblatt	Gemeinde
Durchführung der öffentlichen Auflage (30 Tage) / Aussteckung im Gelände	Gemeinde
Genehmigung	
Im Falle von Einsprachen Stellungnahme des Kantons einholen, soweit der Sachverhalt in der Zuständigkeit des Kantons/Bundes liegt (gemäss Art. 31 BauV). Einreichen der aufgelegten Unterlagen samt Einsprachen an die BK (Anzahl Exemplare in Absprache mit BK)	Gemeinde
Allenfalls Vernehmlassung bei betroffenen Fachstellen im Kanton/Bund zur Beurteilung der Einsprachen durchführen und Stellungnahmen der Fachstellen an die Gemeinde weiterleiten	BK
Prüfung allfälliger Einsprachen (in der Regel mit Einigungsverhandlung)	Gemeinde
Vorbereiten Genehmigungsbeschluss Gemeinderat (GR): Verabschiedung Strassenplan, Bewilligung Strassenbauprojekt; gegebenenfalls koordiniert mit Antrag betreffend Einspracheentscheid GR	Gemeinde
Genehmigungsbeschluss (GRB): Verabschiedung eigentümerverbindlicher Strassenplan, Erteilung der für das Strassenbauprojekt notwendigen Bewilligungen (Baubewilligung); gegebenenfalls koordiniert mit (separatem) Einspracheentscheid	GR
Inkraftsetzung, Mitteilungen, Abschlussarbeiten	
Publikation GRB im Amtsblatt	Gemeinde
(Evtl. Beschwerdeerhebung an den Regierungsrat)	(Beschwerdeführer)
Information an Geometer / GIS Daten AG betreffend anstehender Nachführungsarbeiten im GIS OW (via Verteiler GRB) => ein Strassenplan z.H. ARV	Gemeinde
Erfassung der projektierten Strassendaten (Bodenbedeckung Amtliche Vermessung, AV) und Anpassung der Zonenplandaten (Nutzungsplanung) im GIS	Geometer / GIS Daten AG (Planer)
Projektausführung, Auftrag an Geometer / GIS Daten AG zur Vermessung und definitiven Nachführung der AV und der Zonenplandaten im GIS OW	Bauherrschaft / Gemeinde
Kontrolle GIS-Eintrag	Gemeinde z.K. ARV

29. November 2017

A11.2 Ausführung Strassenbauprojekte ausserhalb der Bauzone

Ausführung Strassenbauprojekte mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im Strassenplanverfahren mit integrierter Zonenplanänderung ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzone (für kantonale Projekte gilt separater Ablauf) (gemäss kant. Strassenverordnung vom 14. September 1935, GDB 720.11 in Verbindung mit den kant. Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006, GDB 710.111)

Verfahrensschritte	Zuständigkeit
Einleitung Planungsverfahren / Anhörung der betroffenen Kreise (evtl. Landerwerbsverhandlungen) / Sicherung der Finanzierung	Bauherrschaft
Detailausarbeitung Strassenbauprojekt mit Strassenplan (entspricht Situationsplan mit ergänzenden Anforderungen wie beim Zonenplan: parzellenscharfe Darstellung der ein- oder umzunehmenden Flächen inkl. Titelblatt für Genehmigungsvermerk) sowie Planungsbericht nach Art. 47 RPV	Bauherrschaft
Vorprüfung	
Einreichen Vorprüfungsgesuch (Schreiben der Gemeinde) mit Unterlagen Strassenbauprojekt, Strassenplan und Planungsbericht beim BRD (Anzahl Exemplare in Absprache mit Baukoordination (BK))	Gemeinde
Vernehmlassung bei betroffenen Fachstellen im Kanton/Bund	BK
Erstellung Vorprüfungsbericht und Rückmeldung an Gemeinde	BRD/ARV (BK)
Öffentliche Auflage	
Soweit erforderlich Bereinigung der Unterlagen zur öffentlichen Auflage (je nach Bedarf mit Rücksprache Kanton)	Bauherrschaft
Verabschiedung der bereinigten Unterlagen (Strassenbauprojekt, Strassenplan und Planungsbericht) zur öffentlichen Auflage	Gemeinde
Publikation der öffentlichen Auflage im Amtsblatt	Gemeinde
Durchführung der öffentlichen Auflage (30 Tage) / Aussteckung im Gelände	Gemeinde
Genehmigung	
Antrag an Regierungsrat (RR) zur Genehmigung: Einreichen der aufgelegten Unterlagen sowie allfälliger Einsprachen und der gemeinderätlichen Stellungnahme dazu an die Staatskanzlei (Anzahl Exemplare in Absprache mit BK)	Gemeinde
Vernehmlassung bei betroffenen Fachstellen (insbesondere bei allfälligen Einsprachen)	BK
Prüfung allfälliger Einsprachen (in der Regel mit Einigungsverhandlung)	BK
Vorbereiten Genehmigungsbeschluss RR: Verabschiedung Strassenplan, Bewilligung Strassenbauprojekt; gegebenenfalls koordiniert mit Antrag betreffend Einspracheentscheid RR	BRD/ARV (BK)
Genehmigungsbeschluss (RRB): Verabschiedung eigentümerverbindlicher Strassenplan, Erteilung der für das Strassenbauprojekt notwendigen Bewilligungen (Baubewilligung); gegebenenfalls koordiniert mit separatem Einspracheentscheid	RR
Inkraftsetzung, Mitteilungen, Abschlussarbeiten	
Publikation RRB im Amtsblatt	Staatskanzlei
(Evtl. Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht)	(Beschwerdeführer)
Information an Geometer / GIS Daten AG betreffend anstehender Nachführungsarbeiten im GIS OW (via Verteiler RRB)	Staatskanzlei
Erfassung der projektierten Strassendaten (Bodenbedeckung Amtliche Vermessung, AV) und Anpassung der Zonenplandaten (Nutzungsplanung) im GIS	Geometer / GIS Daten AG (Planer)
Projektausführung, Auftrag an Geometer / GIS Daten AG zur Vermessung und definitiven Nachführung der AV und der Zonenplandaten im GIS OW	Bauherrschaft / Gemeinde
Kontrolle GIS-Eintrag	Gemeinde z.K. ARV

29. November 2017

A Anhang Baulinientypen kommunal

A12 Geodatenmodell Nutzungsplanung (Nr. 73)

A12.1 Baulinientypen kommunal

Code	Bezeichnung	Bemerkung
7111	Baulinie generell	Für Unter- und oberirdische Bauten und Anlagen
7112	Baulinie für unterirdische Bauten	
7113	Baulinie für Unterniveaubauten	
7114	Baulinie für oberirdische Bauten	Grundsätzlich für Haupt- und Kleinbauten
7115	Baulinie für einzelne Stockwerke	z.B. für Arkaden (Erdgeschoss zurückversetzt)
7116	Baulinie für Kleinbauten	
7117	Baulinie für oberirdische Anlagen	z.B. für Strassen, Parkplätze, Lagerplätze
7118		
(7119)	Waldabstandslinie	Eigener Geobasisdatensatz Nr. 159; Codierung siehe Erfassungsrichtlinien Nutzungsplanung Obwalden, A2.4 der GIS Daten AG

Die Baulinientypen beziehen sich u.a. auf Art. 23 des kantonalen Baugesetzes.

Mit dem Attribut „Bemerkung“ können falls notwendig spezifische Baulinienbezeichnungen der Gemeinden vermerkt werden.

Definition Pflichtbaulinie:

Die Unterscheidung zwischen Kann-Baulinien (d.h. Bauten können an oder hinter die Baulinie gestellt werden) und Pflicht-Baulinien (d.h. Bauten müssen mit der Fassade an die Baulinie gestellt werden) erfolgt bei Bedarf mit einem zusätzlichen Baulinientyp, welcher die Codeendung 'P' aufweist.

Beispiel:

7114 : (Kann-)Baulinie für oberirdische Bauten;

7114P : Pflicht-Baulinie für oberirdische Bauten.

Im Darstellungsmodell werden die Kann- und Pflicht-Baulinien mittels verschiedenen Signaturen (aber in gleicher Farbe) unterschieden.

Allgemeiner Hinweis:

Kantonale und nationale Baulinien sind orientierende Planinhalte der kommunalen Nutzungsplanung.

22. November 2017